



17. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 28.04.2016, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.03.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 2 Informationen des Jugendamtes

- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

- 4 Bericht der Jugendvertretung

- 5 Vorstellung des Kinderstadtplans

- 6 Vorstellung des Ferienpasses 2016

- 7 Vorstellung des Konzeptes der Jugendklubs "el centro"

- 8 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 8.1 Kinder- und Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte
16/SVV/0218 Fraktion DIE aNDERE

- 9 Anträge
- 9.1 Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)
16/SVV/0272 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 10 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.03.2016
- 12 Auswahlverfahren Hort der neuen Grundschule/Primarstufe der Gesamtschule Gagarinstraße 3/5/7, Am Stern, 14480 Potsdam
16/SVV/0170 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Dirk Harder	anerkannter freier Träger	entschuldigt
Frau Helga Hübner	anerkannter freier Träger	entschuldigt
Herr Nico Marquardt	SPD	entschuldigt
Herr Frank Otto	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Herr Rüdiger Schmolke	anerkannter freier Träger	entschuldigt

beratende Mitglieder

Frau Claudia Brandis	Kreiselterrat	entschuldigt
Frau Dr. Kristina Böhm	Öffentlicher Gesundheitsdienst	entschuldigt
Frau Rita Franke	Amtsgericht	entschuldigt
Frau Raina Maria Lau	Humanistischer verband	nicht entschuldigt
Herr Steffen Müller	Stadtsporbund	nicht entschuldigt
Herr Jochen Reinke	Evangelische Kirche	entschuldigt
Frau Doina Sarsaman	Kreisschülerrat	nicht entschuldigt
Herr Borys Zilberman	Jüdische Gemeinde	nicht entschuldigt

Gäste:

Frau Carol Wiener	Regionale Jugendhilfe AG 1
Frau Sabine Frenkler	AG Kita
Herr Thomas Brincker	Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam
Frau Uta Kitzmann	FB Soziales und Gesundheit
Herr Christian Riecke	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Chistina Weidner	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Kerstin Elsaßer	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Birgit Ukrow	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Nicole Dörnbrack	Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.01.2016 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB
VIII
- 4 Bericht der Jugendvertretung
- 5 Entwicklung einer Jugendberufsagentur in Potsdam - Arbeitsstand

- 6 Handlungsempfehlungen für die Kinderfreundliche Kommune
- 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Abschluss einer öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII zum 01.07.2016
Vorlage: 16/SVV/0116
Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 7.2 Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 16/SVV/0125
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn David Kolesnyk.

zu 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.01.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind von 15 stimmberechtigten Mitgliedern 11 anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Herr Kolesnyk stellt die Niederschrift vom 21.01.2016 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 2

Herr Kolesnyk bittet auf Wunsch von Frau Harnisch, den nichtöffentlichen Sitzungsteil vorzuziehen. Der Ausschuss folgt dem Vorschlag und tritt zunächst in den nichtöffentlichen Sitzungsteil ein, wofür die Nichtöffentlichkeit hergestellt wird.

Herr Kolesnyk stellt die Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14
Ablehnung: 0

zu 2 Informationen des Jugendamtes

Frau Müller-Preinesberger informiert, dass entsprechend des Auftrages des Oberbürgermeisters, abgeleitet vom Jahresendinterview 2015, eine Integrationskonferenz durchgeführt wird. Dies erfolgt in Form eines Fachtages, der fünf große Säulen beinhaltet.

- Bildung (Schulbildung, Sprachbildung)
- Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung
- Integration in eigene Wohnungen
- Integration in die Stadtgesellschaft/ ehrenamtliches Engagement
- Integration in Kultur und Sport

Der Fachtag findet am 21.04.2016 im Bürgerhaus am Schlaatz statt und wird durch das Konflikthaus Potsdam in Zusammenarbeit mit dem Team der WerkStadt für Beteiligung moderiert. Aufgrund der Kapazitätsbegrenzung des Hauses auf 120 Personen erfolgt eine Auswahl der Beteiligten.

Zur Veranstaltung wird eine Dokumentation erstellt, die dann breit gestreut werden soll und auch online abrufbar sein wird.

Herr Tölke berichtet, dass der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2016 dem Vorschlag des Jugendamtes in der Beschlussvorlage 16/SVV/0151 gefolgt ist und die pauschale Erstattung für die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien in Höhe von 240,00 Euro pro Flüchtlingskind und Monat für das Jahr 2016 beschlossen hat.

Des Weiteren berichtet er, dass am 15.3.2016 die Auswahl für die Besetzung der Stelle Qualitätsmanagement Hilfen zur Erziehung erfolgt ist.

Herr Riecke (FB Kinder, Jugend und Familie) informiert, dass mit heutigem Datum in der LHP insgesamt 91 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in Zuständigkeit des FB Kinder, Jugend und Familie untergebracht sind. 9 weitere wurden der LHP bereits zugewiesen, sind aber noch nicht angekommen bzw. abgängig. Nicht alle umA sind in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Mehrere umA befinden sich bei Verwandten in einer Gemeinschaftsunterkunft, in Haushalten von Einzelvormündern bzw. mit volljährigen Geschwistern in deren Wohnungen. Das Jugendamt erwartet 2 weitere Jugendliche, die in der LHP mit Ihren Familien zusammengeführt werden sollen. Ein Jugendlicher wird uns verlassen und geht zu seiner Familie in ein anderes Bundesland.

In der Außenstelle der ZABH in der Heinrich-Mann-Allee 103/105 betreibt die GFB im Auftrag des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie seit dem 16.09.2015 im Haus 9 eine Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung. Hier sind mit heutigem Stand 35 männliche umA untergebracht. Die Rahmenbedingungen für den weiteren Verbleib an diesem Standort konnten zwischenzeitlich mit der ZABH geklärt werden. Am Standort Clearing Puschkinallee (Fluchtpunkt) sind aktuell 3 unbegleitete minderjährige Mädchen untergebracht.

Die Beschulung während der Clearingphase erfolgt in Form eines Deutschkurses in Verantwortung der GFB auf dem Gelände der Hoffbauer-Stiftung. Nach Abschluss des Clearings werden die Jugendlichen durch den Jugendmigrationsdienst in Willkommensklassen integriert. Derzeit sind jedoch nicht alle umA, die sich in Nachfolgeeinrichtungen befinden, in Willkommensklassen integriert, so dass diese Jugendlichen ihre Schulpflicht aufgrund der fehlenden Plätze nicht wahrnehmen können.

In den letzten Monaten sind neue stationäre Plätze in Nachfolgeeinrichtungen aufgebaut worden. Diese befinden sich in Trägerschaft der Stiftung SPI, der

Hoffbauer-Stiftung, der JH Geltow, des EJF und der Volkssolidarität. Weitere 30 Plätze befinden sich im Bau bzw. im Genehmigungsverfahren.

Die Aufnahmequote der LHP liegt nach Auskunft des MBS bei 6,67% aller dem Land Brandenburg zugewiesenen umA. Das MBS geht insgesamt noch immer von 139 umA aus, die die LHP im laufenden Jahr aufzunehmen hat. Nachdem die bundesweite Umverteilung Anfang Januar zum Stillstand kam gab es im Februar wieder Zuweisungen. Allerdings beklagen die anderen Jugendämter eine hohe Leerstandsquote in den Clearingeinrichtungen. Derzeit ist die Zuweisung wieder zum Erliegen gekommen.

Der „Versorgungsverbund“ der Jugendämter Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Havelland und Brandenburg/Havel hat unter Federführung des Jugendamtes Potsdam seine Arbeit aufgenommen. Ziel ist es, eine gemeinsame Angebotssteuerung zu etablieren, um die Schaffung von Über- oder Unterkapazitäten zu vermeiden. Es gibt dazu monatlich eine Beratung der ASD-Leiter der beteiligten Jugendämter.

Seit dem 01.01.2016 arbeitet die neu geschaffene Arbeitsgruppe umA, die direkt dem Bereichsleiter Regionale Kinder- und Jugendhilfe unterstellt ist. Die dort tätigen 4 Sozialarbeiter_innen sind für alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer und für alle minderjährigen Ausländer, die sich ohne Sorgeberechtigte, jedoch unter der Obhut von Verwandten befinden, zuständig. Herr Riecke teilt weiterhin mit, dass er im Rahmen der Umverteilung eine Liste mit den Namen der Jugendlichen erhält, die nach Potsdam kommen. Kommt der/die Jugendliche nicht in Potsdam an, wird von der abgebenden Stadt eine Vermisstenanzeige gestellt.

Herr Ströber ergänzt zum Vortrag von Herrn Riecke, dass in der AG nach § 78 SGB VIII erste Probleme bei der Versorgung der umA mit Schulplätzen bekannt wurden. Die Jugendämter sind allein gelassen, daher muss jemand an das Schulamt herantreten. Augenblicklich gibt es eine unentgeltliche Beschulung durch die Hoffbauerstiftung.

Frau Dr. Müller fragt nach, ob es für die Jugendlichen Alternativen zur Schule gibt, wenn keine Schulplätze vorhanden sind. Herr Riecke teilt dazu mit, dass die Jugendlichen in diesem Fall durch die Träger beschäftigt werden.

Herr Ströber sieht die Notwendigkeit diese Thematik dem Bildungsausschuss zur Kenntnis zu geben, damit sich der Ausschuss damit beschäftigen kann.

Frau Müller-Preinesberger betont, dass die Frage umgehend mit dem Schulamt besprochen werden muss.

Herr Tölke hat dies bereits in der Unterarbeitsgruppe angesprochen. Da das Schulamt in der Sitzung nicht anwesend war, wird die nächste Sitzung zur Rücksprache genutzt.

Frau Frehse-Sevran weist darauf hin, dass es sehr viele Analphabeten unter den jungen Geflüchteten gibt. Es muss in der Landeshauptstadt Potsdam unbedingt eine Klasse für diesen Personenkreis eingerichtet werden.

Herr Kulke möchte ein anderes Thema ansprechen. Er berichtet, dass bei einer Pogida-Demo am offenen Mikrofon und somit für alle hörbar eine Mitarbeiterin des Jugendamtes von einer Bürgerin bedroht wurde. Herr Kulke möchte daher

wissen, wie Mitarbeitende in dieser und vergleichbaren Bedrohungssituationen geschützt werden.

Herr Tölke teilt dazu mit, dass in dem speziellen Einzelfall eine Strafanzeige durch das Jugendamt gestellt wurde. Das ursprünglich ausschlaggebende und verweigerte Hilfeplanverfahren konnte durchgeführt werden.

Grundsätzlich verweist Herr Tölke darauf, dass für die Mitarbeitenden die Möglichkeit besteht, durch die Nutzung einer Tastenkombination auf Ihrer PC-Tastatur einen Hilferuf auszulösen.

Weiterhin informiert Herr Tölke darüber, dass im Januar 2016 der Handlungsleitfaden „Gewaltprävention und Umgang mit Gefahrensituationen in der Verwaltung“ der Landeshauptstadt Potsdam vom Oberbürgermeister unterzeichnet wurde und in Kraft ist. Mit der Polizei gibt es hier eine gute Zusammenarbeit. Sofern die Polizei wegen Bedrohungstatbeständen kontaktiert wird, kommt sie sofort.

Herr Tölke informiert über aktuelle Situation bei der Versorgung mit Kita-Plätzen in der Landeshauptstadt Potsdam. Er teilt mit, dass mit Stand März 2016 ca. 500 Kinder mehr in Potsdam leben als mit der letzten Prognose vorausgesagt wurde. Damit ist der bisher vorhandene Puffer an Kita-Plätzen ausgereizt.

Weiterhin gibt es augenblicklich ca. 800 Kita-Plätze, für die zwar eine Betriebserlaubnis vorliegt, die aber z.B. wegen Personalmangel oder Umbauarbeiten nicht besetzt werden können. Das Jugendamt befindet sich dazu mit der AG Kita nach § 78 SGB VIII im Gespräch. Bis Ende des Jahres werden zusätzlich 473 neue Plätze geschaffen, 2017 noch einmal 500 Plätze.

Frau Elsaßer (FB Kinder, Jugend und Familie) weist ergänzend darauf hin, dass in diesem Zusammenhang noch weitere Themen besprochen werden müssen, z.B. wie lange verbleiben die Kinder in der Einrichtung, wie gehen wir mit den Kindern aus dem Potsdamer Umfeld um.

Herr Tölke ergänzt, dass gegenwärtig ca. 300 Kinder aus dem Umland in Potsdamer Kitas versorgt werden. Auch die Frage der Wartelisten für einen Kita-Platz spielt eine Rolle. Diese sind nicht so exakt gesteuert. Es gibt dazu ein Programm, das von vielen Jugendämtern genutzt wird. Eltern können für ihr Kind so bei verschiedenen Kitas zugleich einen Platz anfragen und sobald ein Betreuungsvertrag geschlossen wird, fallen sie aus den anderen Wartelisten raus. Hier prüft das Jugendamt mit den Trägern augenblicklich, ob eine Schnittstelle zum Kitasuchportal möglich und nutzbar ist. Dennoch wird auch unter Einbindung dieses Kita- Navigationsprogramms der Vertrag direkt zwischen Eltern und Träger abgeschlossen.

Herr Liebe verweist auf Probleme von Kitas, die am Rande der Stadt liegen. So werden z.B. Familien, die in Fahrland wohnen, durch das Jugendamt Einrichtungen in Drewitz angeboten. Dies ist für alle Beteiligten eine Zumutung, wenn es keine wohnortnahe Versorgung gibt.

Ein weiteres Problem zeichnet sich durch aktuelle Regelungen ab. Tagespflegestellen sind angehalten, Kinder zum jeweiligen Kita-Jahr aufzunehmen. Wenn ein Kind z.B. im März 3 Jahre wird, fliegt das Kind aus der Tagespflege. Freie Plätze in Kitas sind zu dieser Zeit aber nicht vorhanden. Das sind Probleme, die zu oft unter den Tisch fallen. Wenn demnächst über Änderungen und Prozesse diskutiert wird, sollte dies beachtet werden.

Frau Harnisch nimmt das Thema auf. Ein Rechtsanspruch liegt ab dem 1. Lebensjahr vor. Wenn ein Platz dann z. B. im Februar nicht zu Verfügung steht, wie geht es dann weiter?

Frau Müller-Preinesberger möchte jetzt im Ausschuss nicht auf die einzelnen Beispiele eingehen. Ein Steuerungsproblem erkennt sie für das Jugendamt jedoch auch. So wird z.B. durch Mehrfachanmeldung in verschiedenen Einrichtungen die Statistik verzerrt. In einer dynamischen Stadt wie Potsdam gibt es ständig Bewegung, nicht zuletzt auch durch unterjährige Zuzüge. Durch den Wegfall des Puffers steht nun eine intensive Arbeit am Einzelfall für das Jugendamt an.

zu 3 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

Frau Frehse-Sevran berichtet aus der Sitzung des **Unterausschusses** am 08.03.2016.

Im Unterausschuss wurde die Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer besprochen. Dies wurde bereits durch Herrn Riecke im TOP „Informationen des Jugendamtes“ erörtert. Auch die Situation bezüglich der Kita-Plätze wurde thematisiert.

Es wurden die Strukturprobleme der AG's besprochen sowie das Konzept zur Schulsozialarbeit. Hierbei wurde deutlich, dass die Schulleiter verstehen müssen, dass sie Teil der Reg AG's sind. Herr Tölke und Herr Böhme werden dies entsprechend mit den Schulen besprechen.

Herr Ströber berichtet aus der **AG Hilfen zur Erziehung**. Die Fortbildung aus dem letzten Jahr gemeinsam für Sozialarbeiter der Verwaltung und der freien Träger zum Hilfeplanverfahren wurde gut angenommen. Hier sollte eine Evaluation anschließen. Weiterhin wurde der Brandenburger Erziehungstag besprochen sowie der Referentenentwurf zum Umgang mit dem SGB VIII.

Frau Spatz informiert für die **AG Jugendförderung**.

Die AG hat in ihrer Sitzung am 18.02.2016 folgende Themen besprochen:

Das Plenum Jugendförderung am 12.02.2016 inklusive Wahl der Vertreter und Vertreterinnen; (die 12 Vertreter und Vertreterinnen wurden für zwei Jahre gewählt), AG Sprecherinnen sind Vera Spatz sowie Ike Borg.

Weiterhin ist die Entscheidung für einen Berater zum Thema „Zukunft Potsdamer Jugend(sozial)-arbeit“ gefallen. Im Plenum wurde bereits zu den anstehenden Themen Partizipation, Prävention, veränderte Lebenswelten, Zielgruppen gearbeitet. Der Jugendhilfeausschuss wird weiterhin informiert.

Es hat sich eine UAG zum Thema Jugend(sozio)kultur gegründet.

Frau Wiener informiert für die **Regionale Jugendhilfe AG 1**. Die AG hat letztmalig am 06.01.2016 getagt. Ein nächstes Treffen findet am 13.04.2016 in der Gemeinschaftsunterkunft David-Gilly-Straße statt.

Am 28.01.2016 haben sich zudem die Träger der Potsdamer Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge mit Akteuren der Jugendhilfe getroffen. Besprochen wurden Themen wie z.B. Verbesserung des Übergangs der Kinder aus Einrichtungen in die Kita, Nutzung der Angebote auch von Jugendlichen außerhalb der Einrichtung.

Ebenfalls stattgefunden hat der Fachaustausch Kita Region 1. Frau Kronemann hatte zur Prävention in Einrichtungen berichtet Die nächste Sitzung findet am 14.06.2016 statt.

Frau Schmidt-Fuchs informiert, dass die **Regionale Jugendhilfe AG 2** am 16.03.2016 getagt und sich vorwiegend mit dem Thema, Schule-Jugendhilfe befasst hat.

Frau Parthum berichtet, dass die **Regionale Jugendhilfe AG 3** am 17.02.2016 getagt hat. Themen waren W-LAN in Jugendhilfeeinrichtungen. Hier wurde empfohlen, dies in allen Regionalen Jugendhilfe AG's zu beraten.

Die Kita-Situation im Sozialraum 6 wurde besprochen. Es wurde festgelegt, dass Frau Stulgies, Herr Papadopoulos und Frau Welke aktiv an der Bevozugung der Hortplanung beteiligt werden sollen.

zu 4 Bericht der Jugendvertretung

Herr Koppe informiert, dass ein Termin zur Jugendbeteiligungsarbeit erst am morgigen Tag stattfindet. Informationen zu einer vertieften inhaltlichen Arbeit können daher noch nicht gegeben werden.

zu 5 Entwicklung einer Jugendberufsagentur in Potsdam - Arbeitsstand

Herr Brincker (Jobcenter) stellt sich vor. Er ist seit dem 01.09.2015 Geschäftsführer des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam.

Herr Brincker informiert über den Arbeitsstand der Jugendberufsagentur. Bei seiner Arbeitsaufnahme hat er die Ängste der Träger vorgefunden, dass in ihre hoheitlichen Aufgaben eingegriffen wird. Dies ist nicht so. Er betont jedoch die enorme Bedeutung der Installierung einer Jugendberufsagentur, um gemeinsam besser zusammenarbeiten zu können. Ziel ist es keinen Jugendlichen zurückzulassen. Potsdam nimmt mit der Regionalisierung der Jugendhilfestrukturen dabei eine Besonderheit ein. Diese gilt es bei der Arbeit zur Jugendberufsagentur zu berücksichtigen. Er hat bereits mit einigen Trägern in der LHP gesprochen. Der bereits geplante Start der Jugendberufsagentur wird um ein Jahr verschoben. Aktuell wird ein Projektplan aufgestellt, AGs wurden eingerichtet, um erst einmal an den Schnittstellen zu arbeiten. Herr Brincker will sich jedoch auch weiterhin die Option der Zusammenarbeit unter einem Dach offenhalten.

Herr Ströber fragt nach, ob jeder Jugendliche zwischen 14 und 24, der eine Ausbildung sucht, später durch die Jugendberufsagentur betreut wird. Herr Brincker bestätigt dies. Dabei sollen aber keine neuen Strukturen eingerichtet werden, jeder Träger bleibt autonom.

Frau Hannemann fragt, wie das Thema auf die Tagesordnung gekommen ist. Herr Kolesnyk erklärt, dass alle Ideen und Anregungen für die Tagesordnung zur Jahresplanung an Frau Spyra geschickt werden. Die Jugendberufsagentur war bereits vor einiger Zeit Thema im Jugendhilfeausschuss. Nun sollte ein erneuter Bericht gegeben werden.

zu 6 Handlungsempfehlungen für die Kinderfreundliche Kommune

Frau Ukrow (FB Kinder, Jugend und Familie) stellt die Handlungsempfehlungen vor und sagt zu, die 25 Empfehlungen dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Fraktionen werden dazu gesondert kontaktiert.

Herr Tölke ergänzt, dass nicht alle 25 Empfehlungen umgesetzt werden müssen.

Herr Boede fragt, wie die Empfehlungen zustande gekommen sind. Daraufhin erklärt Frau Ukrow, dass entsprechende Fragebögen ausgewertet und

Internetrecherchen betrieben wurden. Danach wurden die Empfehlungen ausgesprochen.

Frau Dr. Müller fragt, wer entscheidet, welche und wie viele Maßnahmen untersetzt und umgesetzt werden, um im Wettbewerb zu bleiben. Wie konkret müssen diese einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung werden?

Frau Ukrow antwortet, dass der Aktionsplanentwurf intensiv geprüft wird. Nur nach umfänglicher Prüfung wird das Siegel vergeben. Es gibt interne Zusammenkünfte der beteiligten Städte zum Austausch. Es wird auch konkret finanziell dargestellt und abgerechnet werden.

Herr Boede stellt fest, dass es nicht ganz nachvollziehbar ist, wie man zur Empfehlung der Öffnung von Sporthallen kommt. In der LHP müssen ja erst einmal ausreichende Hallen und Sportplätze vorhanden sein bzw. gebaut werden.

Frau Altenburg findet, dass die Empfehlungen vor Erstellung der Aktionspläne stärker mit Organisationen und Verbänden abgesprochen werden sollten.

Herr Liebe fragt, welche ehrenamtlichen Kräfte eingebunden werden oder wie die Stellenplatzbeschreibung der Mitarbeiter aussehen werden. Es sind aus seiner Sicht zusätzliche Aufgaben, die hier anstehen.

Herr Tölke erklärt, dass es in der LHP immer temporär eingesetzte Arbeitsgruppen gibt. Das ist das tägliche Leben der Verwaltung. Augenblicklich wird die Aufgabe von Frau Ukrow mit erledigt. Frau Ukrow ergänzt, wenn die Umsetzung ansteht, wird es die Empfehlung der Einsetzung einer Kinder- und Jugendbeauftragten für die Belange der Kinder und Jugendlichen in dieser Stadt gegeben. Es ist dann schwer, dies nebenbei zu bewältigen.

zu 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 7.1 Abschluss einer öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII zum 01.07.2016 Vorlage: 16/SVV/0116

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

Herr Tölke bringt die Drucksache ein und erläutert diese. Er Tölke teilt mit, dass unter Federführung des Kreises Spree Neiße an der Datenerfassung des SGB VIII gearbeitet wird. Vor allem für stationäre Leistungen werden Daten erfasst und in einer Datenbank vergleichbar gemacht. Die bisherige Arbeit soll nun verstärkt werden. Das ganze kostete bisher 10.000 Euro und zukünftig 123.000 Euro. Für die Steuerung der Leistungen bei den Hilfen zur Erziehung ist ein Vergleich sehr wertvoll. Die Landeshauptstadt wird jedoch nicht alle möglichen Module einkaufen. So ist es angedacht die Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen auch zukünftig in eigener Regie durchzuführen.

Herr Ströber betont, dass er andere Informationen hat. Danach sollen sich nicht alle kreisfreien Städte und Kreise beteiligen. Er hat zu dieser Thematik viele Telefonate geführt. Die Vorlage ist nicht zum Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung geeignet, da die Daten der unterschiedlichen Kommunen nicht vergleichbar sind. Das führt zu einer unsauberen Datenlage und somit zu einer unsauberen Vermischung der Leistungen. Er hat Informationen, dass z.B. in Cottbus die Fallzahlen gleich bleiben, aber die Fallkosten sinken. Es wurden alle Verträge gekündigt. Er hofft, dass die Bestrebungen sinkender

Fallkosten nicht Hintergrund der Entscheidung ist, sich zu beteiligen. Deshalb schlägt er vor, die Vorlage abzulehnen und sich mit dem neuen Qualitätsbeauftragten dem Thema zu widmen. Gott sei Dank gibt es Informationen, die nicht öffentlich sind, sonst hätte man sich nicht darüber informieren können. Durch die Verwaltung fühlt er sich nicht ausreichend informiert.

Frau Frehse-Sevran betont, dass es kein Plädoyer gegen eine Datenerfassung und Datenvergleichbarkeit ist, sondern ein Appell für eine saubere Datenerfassung sein soll.

Herr Tölke macht deutlich, dass hiermit für die Kommune erstmals die Möglichkeit besteht, sich nur mit Kommunen im Land Brandenburg zu vergleichen. Laut dieser Datenbank können wesentliche Qualitätskriterien und Steuerungsfunktionen abgeleitet werden. Herr Tölke wirbt ausdrücklich dafür, da es eine gute Steuerungsmöglichkeit ist.

Frau Weidner ist Mitglied im Projektteam. Alle kreisfreien Städte und der größte Teil der Kreise beteiligen sich. Es gibt einen Beschluss in der Gruppe, dass Daten nicht veröffentlicht werden. Auch der Gesamtbericht wird nicht veröffentlicht sondern lediglich ein Kurzbericht.

Frau Dr. Müller kann nachvollziehen, dass die Kommune aus der Arbeitssicht spricht. Sie hat nicht verstanden, was gesteuert werden soll. Sie hat gedacht, wir steuern über ausgehandelte Qualitätsstandards.

Sie denkt, die LHP benötigt die Plattform nicht. Sie hat keine Kriterien zum Vergleich gefunden. Historisch gewachsene Strukturen bzw. regionale Besonderheiten werden nicht berücksichtigt. Entweder ist die Vorlage schlecht geschrieben oder wir geben Dinge aus der Hand, die wir in den letzten Jahren selbst gesteuert haben.

Frau Weidner (FB Kinder, Jugend und Familie) stimmt zu, dass wir eigenes Datenmaterial haben. Wir können Daten aus vorliegenden Leistungsvereinbarungen entnehmen. Das heißt, unsere Daten sind richtig und nachvollziehbar.

Die Qualitätskriterien werden ja in der Arbeitsgruppe beraten und abgestimmt. Es ist ein Prozess, der noch nicht abgeschlossen ist.

Herr Tölke teilt mit, dass zum Thema Steuerung auch Navigation gehört. Wo wollen wir hin? Wir brauchen einen Spiegel, um uns zu vergleichen und abzuleiten ob wir gut oder schlecht sind. Der Vergleich ist wichtig. Z.B. bei den umA Plätzen hätten wir uns als „Familie“ im Land Brandenburg besser vergleichen können.

Hier saßen ausschließlich und überwiegend Leute zusammen, bei denen die Qualitätsdebatte zu kurz kam. D.h. auf Dauer muss es eine einheitliche Qualitätsdebatte geben.

Herr Wollenberg sieht in der Argumentation der LHP den Beweis, dass der 3. Schritt vor dem ersten gemacht wird. Erst einmal müssen eine Vergleichbarkeit und gleiche Vergleichsparameter hergestellt werden. Erst dann taugt es als Steuerungsinstrument.

Herr Kulke hat aus der Vorlage nicht erkannt, wie verglichen wird. Er hat große Sorge dass der Kämmerer im Prozess involviert ist. Für die Fraktion DIE aNDERE lehnt er diese Vorlage ab.

Herr Riecke weist darauf hin, dass strukturelle Daten eingespeist sind, die

vergleichbar sind. Dies führt beim Vergleich zu konstruktiven Nachfragen, warum es Unterschiede gibt. Ein Vergleich macht Sinn und bringt alle weiter.

Herr Wollenberg hat gelernt, dass erst die Qualitätsdebatte geführt werden muss bevor über Zahlen gesprochen wird. Bei der vorliegenden Vorlage wird das Pferd vom Schwanz aus aufgezogen, das kann nur schiefgehen.

Herr Ströber bestätigt, dass bei nicht definiertem Datenmaterial die Auslegung beliebig ist.

Herr Liebe bezieht sich auf §1 Seite 3 der Vereinbarung. Dies zeigt die konfuse Darstellung der Stadt.

Herr Kolesnyk verweist darauf, dass zum Teil Unterstellungen geäußert worden sind. Dem kann er so nicht folgen. Es gibt Qualitätsstandards, die eingehalten werden. Dennoch muss das Jugendamt bei großen Abweichungen Gespräche führen. Die Entscheidungen werden doch aber weiterhin im Jugendhilfeausschuss getroffen und nicht im Landkreis Spree Neiße. Man muss über den Tellerrand schauen und so versteht er die Vorlage. Die Vereinbarung wird daher nicht so kritisch gesehen, richtig ist, dass die Erhebung weiterentwickelt werden muss. Alle Vereinbarungen werden auch zukünftig über den Jugendhilfeausschuss und die Stadtverordnetenversammlung gehen.

Herr Riecke pflichtet dem Vorsitzenden bei. Das Jugendamt befindet sich seit Jahren im consens-Vergleich, dadurch sind bisher jedoch keine Kürzungen entstanden.

Die angesprochenen Vertragskündigungen in Cottbus haben nichts mit dem Vergleich zu tun, sondern erfolgten unabhängig davon und zeitlich davor.

Frau Frehse-Sevran verwehrt sich dagegen, dass Daten kommentiert werden, die wir nicht kennen dürfen. Wie sollen die Mitglieder des JHA darüber informiert werden, wenn keine Transparenz gegeben ist?

Herr Tölke teilt dazu mit, dass die Kita-Zoom Debatte ähnlich gelaufen ist- nur anders herum.

Frau Weidner sagt, dass die Kostensätze zu 95 % öffentlich sind. Es werden ja Daten veröffentlicht. Da aber nicht alle Kommunen der Veröffentlichung zugestimmt haben, geht nur der Kurzbericht heraus- nicht die Langversion.

Herr Tölke spiegelt wieder, dass man aber noch im Gespräch ist, alles zu veröffentlichen und die LHP Potsdam sich dafür ausgesprochen hat.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und den kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Brandenburg zur Übertragung von bestimmten Aufgaben zur statistischen Erfassung und Aufarbeitung von Daten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.07.2016 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	2
Ablehnung:	12

zu 7.2 **Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam**

Vorlage: 16/SVV/0125

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Eifler bringt den Antrag ein. Sie erläutert, dass die Vereinten Nationen eine Proklamation verabschiedet haben. Diese Agenda soll unterzeichnet werden.

Frau Kitzmann (FB Soziales und Gesundheit) bezieht sich auf die Einbringung. Die Resolution ist sehr proklamatorisch dargestellt. Die Proklamation hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Empfehlung der Unterzeichnung wird unterstützt.

Frau Dr. Müller verwehrt sich dagegen, dass dies nur proklamatorischen Charakter hat. Es ist ein Zeichen nach außen. Die Landeshauptstadt ist da konzeptionell schon sehr gut aufgestellt. Es ist aber sehr wichtig, dass zum Antragstext noch eine Ergänzung gemacht wird. In einem halben Jahr sollte man prüfen, welche Maßnahme die LHP konkret auf dem Weg bringen will.

Herr Boede unterstützt dies. Hier muss aufgezählt werden, was aufgrund dieser Unterzeichnung zusätzlich gemacht werden soll. Aufgrund von Erfahrungen ist er augenblicklich bei solchen Verlautbarungen eher skeptisch. Es besteht die Gefahr, dass man sich mit dem Appell hinter seinem bisherigen Handeln versteckt.

Frau Eifler kann sich bei den Wortmeldungen gut wiederfinden und befürwortet eine Ergänzung des Antragstextes.

Herr Wollenberg bekräftigt, dass Forderungen aufgenommen werden sollten, was aus der Resolution für konkrete Maßnahmen entstehen.

Herr Kolesnyk bittet Frau Eifler und Frau Dr. Müller, zur Stadtverordnetenversammlung eine Änderung des Antragstextes im Sinne der Diskussion vorzulegen. Hier muss der bisherige Text beschlossen werden, da keine konkrete Änderung beantragt ist.

Er stellt den vorliegenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Resolution des Deutschen Städtetages zu unterzeichnen, die die Entwicklungsziele für Nachhaltigkeit und Armutsbekämpfung in der 2030-Agenda unterstützt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: **14**

Ablehnung: **0**

zu 8 **Sonstiges**

Herr Liebe teilt mit, dass sich die freien Träger der Jugendhilfe getroffen haben. Hier war die Frage gestellt worden, warum die letzte Sitzung des Jugendhilfeausschusses ausgefallen ist. Es gibt einen großen Kommunikations- und Austauschbedarf. Damit konnte der Ausfall nicht nachvollzogen werden. In der bisherigen Themenplanung sehen die Träger einen Zeitdruck, der nun noch verstärkt wird.

Die Themenplanung war ebenfalls nicht Bestandteil des Protokolls zur Sitzung vom 21.01.2016. Die aktualisierte Themenplanung soll an alle JHA Teilnehmer versendet werden.

Herr Kolesnyk sagt zu, dass die aufgrund der Vorschläge in der Sitzung am 21.01.2016 aktualisierte Themenplanung für 2016 nachgereicht wird. Der Ausfall der Sitzung wurde aus Sicht des Jugendamtes empfohlen, da weder von der Verwaltung noch von den freien Trägern für diese Sitzung Themen benannt wurden und die ursprünglichen Themen sich nach hinten verschoben haben und es keine Themen gab, die hätten vorgezogen werden können. Er bittet darum, dass zukünftig Themenwünsche rechtzeitig benannt werden.

Frau Parthum teilt mit, dass am 05.04.2016 der neue Kinderstadtplan der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Der neue Kinderstadtplan wird im Rahmen einer Sonderfahrt mit der Tram auf der Linie 96 gefeiert. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind dazu eingeladen.

Nächster Jugendhilfeausschuss: 28. April 2016, 16:30 Uhr

David Kolesnyk
Ausschussvorsitzender

Nicole Dörnbrack
Schriftführerin



Empfehlungen für die Landeshauptstadt Potsdam

Die vorliegenden Empfehlungen wurden vom Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ unter Mitwirkung von Mitgliedern der Sachverständigenkommission, die bei der Entwicklung der Leitfragen und bei den Gesprächen vor Ort beteiligt waren, erarbeitet. Grundlagen für die Empfehlungen waren die Auswertung des Verwaltungsfragebogens im Rahmen der Standortbestimmung unter Berücksichtigung zusätzlicher Materialien aus der Kommune sowie der Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragungen und der Besprechung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie am 15.12.2015. Die Landeshauptstadt Potsdam hat mit der Kinderbefragung von 427 Kindern und über 150 Jugendlichen, mit weiteren vielfältigen Beteiligungsverfahren sowie einer umfassenden Analyse zu den neun Bausteinen im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ eine gute Ausgangsbasis für den zukünftigen Aktionsplan geschaffen.

Zentrales Thema im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ ist eine ämterübergreifende Vermittlung der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in das Verwaltungshandeln aller Ressorts. Das Kindeswohl, seine Rahmenbedingungen in der Stadt und insbesondere die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sind ein roter Faden in den Empfehlungen für kinderfreundliche Kommunen. Die Leitfragen, die von der Sachverständigenkommission im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ in vier ausgewählten Themenbereichen entwickelt wurden und die Merkmale einer kinderfreundlichen Kommune sind die Gliederungsvorgabe für die Empfehlungen.

Mit Potsdam stellt sich erstmals eine Landeshauptstadt der konsequenten Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Verfahren „Kinderfreundliche Kommunen“. Analyse und Umsetzungsstrategien sind mit großen Chancen, aber auch mit anspruchsvollen Aufgaben verbunden: 164.000 Einwohner und Einwohnerinnen, 2.100 Verwaltungsmitarbeiter und –mitarbeiterinnen sowie eine Vielzahl engagierter Akteure, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen, gilt es zu informieren. Schon heute hat Potsdam beispielgebende Konzepte entwickelt, es gilt daher, zukünftig auch gute Standards für Kinderfreundlichkeit zu entwickeln.

Vorrang für das Kindeswohl/ Kinderrechte

Der Verein "Kinderfreundliche Kommunen" und die Sachverständigen schätzen ein, dass in der Landeshauptstadt Potsdam die Kinderrechte bereits Eingang in das tagtägliche Verwaltungshandeln im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, in seinen nachgeordneten Einrichtungen und bei den freien Trägern der Jugendhilfe gefunden haben. Da in Potsdam alle Kitas und Jugendfreizeiteinrichtungen durch beauftragte freie Träger verantwortet werden und das Kinder- und Jugendbüro ebenfalls beim Stadtjugendring außerhalb der Verwaltung angesiedelt ist, sind im Folgenden alle diese kommunalen Akteure gemeint, wenn von den Aktivitäten der Landeshauptstadt gesprochen wird.



Offen bleibt, inwieweit in anderen Verwaltungsressorts die Themen Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls bekannt sind, da die Stadt diese Themen bisher nicht in ihrem Leitbild verankert hat. Dennoch liegen viele verschiedene Konzepte und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Kindern und ihren Rechten vor, u.a. vor zu Frühen Hilfen, zur Integration, Gewaltprävention, Jugendhilfe und Schulentwicklung sowie zur Spielplatzentwicklung. Jugendliche werden in Potsdam beim Übergang von der Schule in den Beruf gut unterstützt. Es gibt vielfältige Spiel-, Freizeit- und Erholungsangebote und hohe Standards bei der Gesundheitsvorsorge. Lediglich im Themenfeld Verkehr und gesundheitlicher Umweltschutz bleiben Fragen offen. Deshalb konnte die Landeshauptstadt Potsdam mit 72 von 97 Punkten (74%) für das Themenfeld Kindeswohl erzielen.

Nach eigener Einschätzung sieht man in Potsdam vor allem in folgenden Punkten einen deutlichen Handlungsbedarf: die Entwicklung von Leitbildern und verbindlichen Regelungen (z.B. in der Hauptsatzung), die konsequent die Rechte der Kinder verfolgen und unterstützen, wird als sehr wichtig aber bisher überhaupt nicht verwirklicht beurteilt. Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ und die Sachverständigen empfehlen, in der aktuellen Diskussion um das Leitbild die Kinderrechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention in einem eigenen Abschnitt aufzunehmen, um den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Eine große Wichtigkeit wird auch der Entwicklung einer übergreifenden Strategie/eines detaillierten Aktionsplans zur Verwirklichung der Kinderrechte auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention beigegeben: dies sei auch nur teilweise verwirklicht. Es gibt Überlegungen, eine Beteiligungssatzung zu beschließen, die jedoch bisher nicht ausdrücklich eine Kinder- und Jugendbeteiligung regelt. Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ und die Sachverständigen empfehlen deshalb, in der Hauptsatzung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zu verankern, wenn ihre Belange berührt werden, um Kindern und Jugendlichen eine gleichrangige Rolle gegenüber Erwachsenen zuzuerkennen. Der Beschluss dazu kann als kohärentes Konzept für die Implementierung von Kinderrechten im Verwaltungshandeln wirken und innerhalb der Verwaltung Handlungssicherheit schaffen.

Das Beteiligungsbüro Potsdam hat nach Auswertung eines umfangreichen Beteiligungsverfahrens einen Leitbildentwurf entwickelt. Darin fließen auch Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung ein. Die Sachverständigen empfehlen hier, alle Möglichkeiten im Abstimmungsprozess zu nutzen, um weitere Aspekte des Kindeswohls – auch unter dem Begriff „Generationengerechtigkeit“ in das Leitbild einzubringen.

Um den Vorrang des Kindeswohls als Grundsatz im Verwaltungshandeln einzuführen und eine systematische Überprüfung aller kommunalen Beschlüsse und Maßnahmen, inwieweit diese an den Belangen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind, umzusetzen, bedarf es weiterer Maßnahmen und Regelungen, denn dieser Baustein wird in Potsdam ebenfalls als sehr wichtig bisher als überhaupt nicht verwirklicht eingeschätzt. Es gibt weder eine Kinderfreundlichkeitsprüfung noch ein anderes Verfahren zur Prüfung der Kinderrechte. In der Besprechung am 15. Dezember 2015 wurde deutlich, dass der Vorrangbegriff des Kindeswohls im Verwaltungshandeln anderer Fachbereiche (außer Kinder, Jugend und Familie) noch nicht ausreichend bekannt ist. Der Vorrangbegriff benötigt zu



seiner Umsetzung eine rechtliche Klarstellung im Rahmen der Abwägung und in Verwaltungsakten, die die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen maßgeblich beeinflussen. Sachverständige und Verein empfehlen der Landeshauptstadt Potsdam die Schulung ihres Personals zur Ausgestaltung des Vorrangbegriffs in allen betroffenen Fachbereichen. Für die einzelnen Fachbereiche sollte sehr genau geschaut werden, welche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention für das Handeln Bedeutung haben können, um nicht zu überfordern. Außerdem sollte die Stadt prüfen, ob das Thema Vorrang des Kindeswohls in den 1. Angestelltenlehrgang integriert werden kann. Da die Ergebnisse aus der Kinder- und Jugendbefragung zu *Dein Potsdam* in alle Fachbereiche gegeben wurden, besteht hier die Chance, zu Kinderrechten und dem Vorrang des Kindeswohls aktuell ins Gespräch zu kommen, damit das zukünftige Leitbild auch konkret wird.

Das Kindeswohl und die Kinderrechte sind über formale Prüfverfahren hinaus unmittelbar umzusetzen. Für die Landeshauptstadt Potsdam liegen bereits viele Konzepte zum Schutz und zur Förderung von Kindern vor. Es gibt einen Jugendhilfeplan und ein Gesamtkonzept Schule-Jugendhilfe. Die Sachverständigen und der Verein sehen die besondere Herausforderung, aus diesen Vorgaben konkrete Maßnahmen und Projekte zu entwickeln und zu verstetigen, deren Erfolg auch kontrolliert werden sollte. Es sollte geprüft werden, ob sinnvolle Kennziffern in einem moderierten Prozess ämterübergreifend ermittelt und jährlich diskutiert werden können. Verein und Sachverständige empfehlen, die notwendige ämterübergreifende Zusammenarbeit dazu durch eine Verankerung der Themen Kindeswohl und Kinderrechte parallel in den politischen Fraktionen wie auch auf der Fachbereichsleiter-Ebene in der Verwaltung auf den Weg zu bringen. Eine politische Legitimation, das Thema konsequent anzugehen, muss aus allen Fraktionen abgeholt werden. Zunächst sollte ein Ziel sein, die Haltung der Fachbereiche zu diesem interdisziplinären Thema positiv zu verändern. Die Vorteile interdisziplinärer Arbeit sollten verdeutlicht werden. Die Verantwortlichen haben sich bereits ein gezieltes Vorgehen überlegt, um erfolgreich die notwendigen Beschlussfassungen in den verschiedenen Ebenen festzusetzen.

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte beziehen sich in Potsdam vor allem auf Teilräume. Notwendig ist eine klare Festlegung von Schwerpunktgebieten, die sich auf sozialräumliche und städtebauliche Indikatoren stützt. Gebietsbezogene Förderprogramme (Soziale Stadt) sollten genutzt werden, um insbesondere Projekte zur Gesundheits- und Bewegungsförderung für Kinder, für ihren Schutz im Straßenverkehr und für kinderfreundliche Wohngebiete zu entwickeln. Mit dem neuen Gesundheits- und Präventionsgesetz¹ ergeben sich zukünftig Möglichkeiten, im Investitionsprogramm „Kommune“ spezifische Projekte zu fördern. In der Kinderbefragung gab fast jedes dritte Kind an, fast jeden Monat oder häufiger unter Rücken-, Bauch- oder Kopfschmerzen zu leiden. Fast jedes zweite schläft regelmäßig schlecht und zwei von drei erleben sich regelmäßig als schlapp und müde. Auch im Gesundheitsatlas wird auf die Verdopplung von der sozial-emotionalen Störungen zwischen 2008 und 2012 hingewiesen. Verein und Sachverständige empfehlen, Schlussfolgerungen aus dem Gesundheitsatlas und aus dem Fachtag 2014 in Handlungsempfehlungen und Maßnahmen

¹ Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG)



zu überführen. Insbesondere bei diesen mehrschichtigen Gesundheitsthemen von Kindern und Jugendlichen sollten auch Vertreter der Pädiater, Erziehungsberatungsstellen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie einbezogen werden. Die Sachverständigen regen an, hier ein Netzwerk mit der Schulsozialarbeit zu entwickeln, weil sie näher an den Kindern und ihren Problemen sind. Der Gesundheitsatlas sollte weitergeführt und mit Handlungsempfehlungen ergänzt werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass das erhöhte Auftreten von Allergien in Zusammenhang mit Luftschadstoffbelastungen stehen kann. Lärm- und Luftbelastungen werden in Potsdam bisher nicht in Bezug auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen geprüft. Hier sehen Verein und Sachverständige einen Handlungsbedarf. Insgesamt empfehlen sie eine engere Zusammenarbeit mit den Hochschulen in Potsdam.

Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Straßenverkehr sind bisher in Potsdam zu wenig aufbereitet worden und überhaupt nicht in das aktuelle Verkehrsentwicklungskonzept² eingeflossen. Es wurden weder Bedarfe dargestellt noch konkrete Maßnahmen formuliert. Deutlicher wurden die über 420 befragten Kinder im Kinderfragebögen: jeweils 17% fühlen sich auf Fahrradwegen und in öffentlichen Verkehrsmitteln unsicher. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beim Radverkehrskonzept hat in der Vergangenheit gezeigt, dass junge Menschen zukünftig erfolgreich als Experten ihrer Lebenswelt einbezogen werden können. Verein und Sachverständige empfehlen, ihre Beteiligung bei allen größeren Verkehrsmaßnahmen bindend vorzusehen und eigene Standards für sichere Schul- und Radwege sowie einen nutzbaren und sicheren ÖPNV mit den Kindern zusammen zu entwickeln. Vor allen Schulen sollte die Einrichtung geschwindigkeitsreduzierender Einbauten oder Übergänge geprüft werden. Doch Gefahrenlagen für Kinder und Jugendliche gibt es nicht nur im Verkehr. Körperliche Angriffe, Diebstahl, Mobbing oder körperliche Verletzungen können sich ereignen, wenn junge Menschen unterwegs sind und auch in den Schulen gibt es derartige Vorfälle. Sie benötigen in den Schulen wie auch im Stadtraum sichere Anlaufstellen, die ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Lernende brauchen eine neutrale Person, die sie nicht beurteilt oder bewertet. Die Sachverständigen empfehlen, in den Schulen die Schulsozialarbeit als Anlaufstellen einzurichten, in denen die Lernenden nicht nur über Gewalt durch Mitschülerinnen und Mitschüler, sondern auch über schlechte Behandlung durch Lehrerenden reden können und Hilfe erfahren: Schulen und Stadt sollten gemeinsam handeln. Verein und Sachverständige empfehlen zudem der Landeshauptstadt Potsdam, zu prüfen, ob ein Sicherheitskonzept – als Beispiel können die „Notinseln“ in anderen Städten dienen – zukünftig in der Innenstadt einrichtet werden kann. Hier können die Gewerbetreibenden einen aktiven Part übernehmen.

Potsdam besitzt über 40 Schulen und viele Kindertagesstätten, letztere ausschließlich in freier Trägerschaft. Nur wenige Schulen arbeiten inklusiv (einige Grundschulen und nur eine Oberschule), dafür gibt es 5 Förderschulen. Es gibt Konzepte zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schulen sowie für die Schulsozialarbeit. Nicht in allen Schulen gibt es bisher jedoch Schulsozialarbeiter oder Schulsozialarbeiterinnen. Ergebnisse aus der Kinderbefragung im Vorhaben und aus Schülerbefragungen zur

² Stadtentwicklungskonzept Verkehr für die Landeshauptstadt Potsdam, Fortschreibung 2014



Schulsozialarbeit ergaben, dass auch die Kinderrechte noch nicht überall Eingang in die Schulen gefunden haben: Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten sind begrenzt, es fehlt an notwendiger Infrastruktur und interessanten alternativen Lernangeboten. Große Unzufriedenheit und damit Prüfbedarf besteht auch beim Schulessen: die Kinderbefragung zeigte, dass es nur jedem dritten Kind schmeckt. Auch wenn die Stadtverwaltung nur einen begrenzten Einfluss auf die Schulen hat, so empfehlen die Sachverständigen dennoch zu prüfen, ob das kommunale Einwirken auf die Schulen verstärkt werden kann. Es sollte im Rahmen der aktuellen Ausschreibung für die Schulsozialarbeit geprüft werden, ob die Schulsozialarbeit die Kinderrechte stärker einbringen kann, sozusagen „Dolmetscher“ wird.

Die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Flüchtlingskinder und Flüchtlingsfamilien sind auch große Aufgaben für die Landeshauptstadt Potsdam. Die Stadt kann hier eine Vorreiterrolle für andere Städte übernehmen, indem sie konsequent die Kinderrechte in den Unterkünften einfordert und kontrolliert sowie Kinder und Jugendliche in den Schul- und Jugendeinrichtungen besonders willkommen heißt. Um die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in den Aufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten, legen Verein und Sachverständige der Stadt und den Verantwortlichen insbesondere die Checkliste des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs nahe.

Im Themenfeld Spiel, Freizeit und Erholung hat Potsdam als Großstadt eine große Vielfalt an Angeboten und Trägerstrukturen zu bieten. Trotz einer guten Spielplatzversorgung gibt es nur ein paar Schulhöfe, die nachmittags zum Spielen geöffnet sind und weniger als die Hälfte der Spielplätze ist barrierefrei gestaltet. In der Kinderbefragung bewerteten die Schülerinnen und Schüler die Spiel- und Bolzplätze mit einer 2,3 und bemängelten die Sauberkeit vor Ort. Mit ihren Freizeitangeboten waren sie im Allgemeinen zufrieden (Note 2,0), 48 % wünschen sich jedoch ergänzende Angebote. Sachverständige und Verein empfehlen deshalb, in Potsdam konsequent weitere Schulhöfe für das Spielen zu öffnen und die möglichst sichere Wegevernetzung der Spielräume voranzutreiben. Offene Schulhöfe sollten zukünftig schon bei neu zu bauenden Schulen bedacht werden. Eine enge Zusammenarbeit mit Hausmeister und Schulleiter ist meist notwendig. Die Sachverständigen legen der Stadt zudem nahe, insbesondere Spiel- und Sportangebote ohne Vereinszwang für jugendliche Mädchen in den Blick zu nehmen.

Ein Masterplan Spielen und Bewegen ist für Potsdam in Bearbeitung und kann dazu genutzt werden, die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen weiter auszubauen. Verein und Sachverständige empfehlen, für die Weiterarbeit die Hochschulen und andere externe Kompetenzen miteinzubeziehen. Zugleich sollte der Nutzen des Masterplans herausgestellt und geprüft werden, ob man ihn nicht leichter über die Integration in ein Stadtentwicklungskonzept transportieren kann. Die Sachverständigen empfehlen, sich dazu mit anderen Kommunen wie z.B. Dortmund auszutauschen. Da es in Potsdam eher wenige frei nutzbare Flächen für Kinder und Jugendliche gibt und diese unter immensem Bebauungsdruck langfristig gesichert werden müssen, sollte bei der Masterplanbearbeitung hier ein Schwerpunkt liegen. Seine weitere Ausgestaltung sollte unter Einbeziehung von Kinder und Jugendlichen erfolgen.



Kinderfreundliche Rahmgebung

Der Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie in Potsdam stellt mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten eine anerkannte und bekannte Struktureinheit für Familien-, Kinder- und Jugendinteressen dar und verfügt über vielfältige Kontakte zu freien Trägern der Jugendhilfe. Die Fachbereiche der Verwaltung in Potsdam arbeiten regelmäßig zu ausgewählten Themen wie Stadtentwicklung, Spielraumplanung, Frühe Hilfen, Schulentwicklung, Kinderschutz und soziale Infrastruktur zusammen. Auch gibt es Arbeitsgruppen zu Inklusion, Partizipation, Kinderarmut und Flüchtlingshilfe. Der Zusammenarbeit der Fachbereiche fehlen jedoch klar definierte Prozessbeschreibungen und Abläufe. Dem Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie gelang es bereits, die Zusammenarbeit mit einigen anderen Ressorts auszubauen, um Kinderrechte in das Verwaltungshandeln nachhaltig einzubringen. Diese Zusammenarbeit ist jedoch selten formalisiert oder festgeschrieben. Das Kinder- und Jugendbüro beim Stadtjugendring verfügt über eher informelle Kontakte in die Verwaltung.

Insgesamt besteht aber eine gute Basis, einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der Kinderrechte in Potsdam zu schaffen. Die Landeshauptstadt erzielte im Themenfeld Rahmgebung 38 von 58 Punkten und steht mit 67% recht gut da.

Um Kinderrechte im Verwaltungshandeln dauerhaft und nachprüfbar zu verankern, bedarf es einer übergreifenden Strategie/eines detaillierten Aktionsplans zur Verwirklichung der Kinderrechte auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention. Diesen Baustein sieht Potsdam selbst als sehr wichtig aber bisher nur teilweise verwirklicht an. Allgemeine Aussagen ohne hinreichende Definition des Rechtsbegriffs im städtischen Leitbild sowie eine Vielzahl von Leitlinien und Zielmarken in diversen beschlossenen Konzepten, erschweren die Umsetzung und Überprüfung der Kinderrechte im Verwaltungshandeln. Es erfolgt bisher kein konsequentes Monitoring. Derzeit wird die lokale Umsetzung der Kinderrechte in Potsdam für die gesamtstädtische Ebene nahezu ausschließlich vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wahrgenommen. Zur Partizipation leistet das Kinder- und Jugendbüro des Stadtjugendrings außerdem umfangreiche Arbeit. Zwar werden Ergebnisse der Jugend- und Sozialplanung in Stadtentwicklungs- und Verkehrsplanung miteinbezogen, dazu gibt es jedoch kein klar definiertes Vorgehen. Um eine stadtweite Strategie umzusetzen, fordern Sachverständige und der Verein die Verwaltung auf, Kinderrechte zu einer Querschnittsaufgabe für alle Dezernate zu machen. Verein und Sachverständige empfehlen, dauerhafte Strukturen im Sinne einer Steuerungsgruppe innerhalb der Verwaltung zu etablieren, die personell ausreichend ausgestattet ist, möglichst vielfältige Verwaltungsbereiche vertritt und an die Verwaltungsspitze angebunden ist. Die Steuerungsgruppe führt den Gesamtprozess „Kinderfreundliche Kommune“ und arbeitet zentral an der Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplanes mit. In diesem Sinne arbeitet sie auch nach dem Vorhaben fachbereichsübergreifend weiter.

Um dem interdisziplinären Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden, muss die Position des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie deutlich gestärkt werden. Hier laufen zwar viele Angebote und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zusammen, die Verwaltungseinheit ist aber strukturell noch wenig mit anderen zentralen Fachämtern der Verwaltung verknüpft, was ein



querschnittsorientiertes Arbeiten erschwert. Verein und Sachverständige empfehlen, die Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen auszubauen (Stadtplanung, Verkehrsplanung, Tiefbau, Sport, Gesundheit). Dazu sollten schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarungen und Mitzeichnungspflichten auf den Weg gebracht werden, um Verfahrensregelungen zur Zusammenarbeit und Abstimmung sowie zur Kostenübernahme für Beteiligungsverfahren festzuschreiben. Es wird empfohlen, einen Aufgabenverteilungsplan dafür zu entwickeln. Die Sachverständigen und der Verein unterstützen den Fachbereich in seiner Absicht, den Bericht über Fortschritte im Vorhaben zum ständigen Tagesordnungspunkt in der Fachbereichsleiter-Beratung sowie der Leitungsrunde des Oberbürgermeisters zu machen.

Mit der Veröffentlichung der neuen Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressenvertretungen und den Erfahrungen aus anderen Großstädten wird deutlich, dass Interessen von Kindern und Jugendlichen hauptamtlich und mit einem verankerten Mandat von einer/einem Kinderbeauftragten wahrgenommen werden sollten. Denn die Einrichtung dauerhafter Strukturen, um Kinderinteressen zu berücksichtigen und Beschlüsse und Maßnahmen der Kommune auf ihre Eignung für Kinder aus deren Perspektive zu überprüfen, ist ein wesentlicher Baustein, den die Stadt selbst als sehr wichtig einschätzt und bisher nur teilweise verwirklicht sieht.

In Potsdam gibt es im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zwar eine Ansprechperson für die Belange von Kindern und Jugendlichen, sie wirkt aber hauptsächlich innerhalb der Verwaltung, ist Kindern und Jugendlichen kaum bekannt und zudem nicht erreichbar, da keine Sprechstunde oder ein zugängliches Büro besteht. Bei bestimmten Abstimmungen und Beschlüssen, welche die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen betreffen, zeichnet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie als „Interessenvertretung“ von Kindern und Jugendlichen mit. Hierfür gibt es jedoch keine klar definierten Leitlinien. Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ und die Sachverständigen empfehlen deshalb, für solche Vorgänge ein Prüfschema oder eine verpflichtende Liste für die von der Ansprechperson mit zu zeichnenden Beschlüsse aufzustellen.

Außerdem wird empfohlen, zu prüfen, ob eine wirkende Stelle der Kinder- und Jugendinteressenvertretung, beispielsweise ein(e) unabhängig wirkende(r) Kinder- und Jugendbeauftragte(r), dauerhaft installiert werden kann. Diese muss unabhängig in Prozessen agieren können, eine Mitzeichnungspflicht sowie ggf. einen Sitz im Hauptausschuss/Jugendhilfeausschuss haben und an die Verwaltungsspitze angebunden sein. Die Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressenvertretungen können Hinweise für seine Aufgaben und Funktion geben. Die personelle, finanzielle und technische Ausstattung der Kinderinteressenvertretung ist angemessen zu gewährleisten. Aufgaben und Kompetenzen einer/eines Kinder- und Jugendbeauftragten sollten durch einen politischen Beschluss legitimiert werden. Eine verbindliche Kooperation mit allen Akteuren, die i.R. innerhalb einer strategischen Kinder- und Familienpolitik tätig sind, ist zu sichern. Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte sollte i.R. seiner/ihrer Funktion eine eigene Öffentlichkeitsarbeit verantworten. Seine/ihre Kontrollfunktion zur Umsetzung der Kinderrechte sollte nicht mit Aufgaben der Jugendpflege oder mit Familienthemen überlagert werden.



Das neue Kinderschutzgesetz fordert die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, die in der Landeshauptstadt Potsdam bisher noch nicht eingerichtet ist. Es wird deshalb empfohlen, in Kooperation mit freien Trägern eine unabhängige Ombudsstelle für Beschwerden von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Damit kann auch die Unterstützung unabhängiger Organisationen und Institutionen zur Durchsetzung der Kinderrechte intensiviert werden, die von Potsdam selbst bisher als weniger wichtig und überhaupt nicht verwirklicht angesehen wird.

Obwohl die Stadtverordneten in Potsdam im Jahr 2006 einen Beschluss zur Einrichtung eines Jugendrates bestätigten, gibt es bisher kein Kinder- oder Jugendgremium in der Stadt. Verein und Sachverständige empfehlen deshalb, die Einrichtung von festen Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche zu prüfen und entsprechend einzurichten. Das Gremium sollte politisch legitimiert und die fachlich pädagogische Betreuung durch eine hauptamtliche Geschäftsstelle wie dem KiJuB oder durch den/die Kinderbeauftragte/n sichergestellt werden. Ein Kinder- oder Jugendgremium ist eine langfristige Alternative zu Jugendforen und kann die stadtweiten Gremien von Jugendseite unterstützen. Als weitere zentrale Aufgabe des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie sehen Sachverständige und Verein die Einrichtung eines eigenständigen Kinder- und Jugendetats, der durch die Stadtverordneten beschlossen werden muss. Der Kinder- und Jugendetat sollte von Kindern und Jugendlichen selbst verwaltet werden. Sie sollten dabei von pädagogischer Seite begleitet werden. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel sowie die Form des Entscheidungsprozesses, obliegt den Kindern und Jugendlichen. Potsdam wird empfohlen, die Umsetzung und Wirkung von durchgeführten Maßnahmen und Partizipationsprojekten mit Kindern und Jugendlichen auf regelmäßiger Basis zu überprüfen. Befragungen der Kinder und Jugendlichen sowie Runde Tische zur Projektauswertung sollten zum Standard werden, einfache und nachvollziehbare Kriterien für eine Auswertung müssen definiert werden.

Weiterhin empfehlen der Verein und die Sachverständigen die regelmäßige Analyse des kommunalen Etats im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Diesen Baustein schätzte Potsdam als sehr wichtig und bisher überhaupt nicht verwirklicht ein. Potsdam selbst merkt an, dass finanzielle Ressourcen für die Wartung und Instandhaltung öffentlicher Freizeitangebote (wie Spielplätze) nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Öffentliche Spiel- und Freizeitangebote sind wesentlicher Bestandteil einer kindgerechten Unterbringung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Ihre bedarfsgerechte Erweiterung und Pflege sollte langfristig gesichert sein.



Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Eine erfolgreiche Partizipation von Kindern und Jugendlichen braucht Strukturen, frühzeitige, kontinuierliche und langfristige Beteiligungsprozesse, bewährte Instrumente und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung sowie bei freien Trägern. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Potsdam und das Kinder- und Jugendbüro (KiJuB) beim Stadtjugendring sind die Protagonisten der Jugendpartizipation. Während die strategische Entwicklung für die Beteiligung junger Menschen vor allem von der Jugendhilfeplanung übernommen wird, setzen die in der Prozessmoderation ausgebildeten Mitarbeiterinnen im KiJuB viele und sehr erfolgreiche Beteiligungsverfahren seit Jahren um. Schwerpunkte sind Jugendbeteiligungen bei Planungsprojekten, zu Schulthemen und bei stadtweiten Beteiligungsaktionen wie „Dein Potsdam“ in 2015. In den Kitas und Grundschulen sowie in Förderschulen werden Kinder bisher eher selten beteiligt. Den Rahmen für die Kinder- und Jugendpartizipation bilden Handlungsleitlinien im Jugendhilfeplan sowie interne Qualitätsindikatoren, ein eigenständiges und beschlossenes Partizipationskonzept liegt bisher jedoch nicht vor. Obwohl 2006 ein Beschluss für die Einrichtung eines Jugendrates bestätigt wurde, gibt es bislang keine repräsentative Interessenvertretung von Kindern oder Jugendlichen in Potsdam. Allerdings gibt es einen Sitz für Jugendliche im Jugendhilfeausschuss und regelmäßig werden in den Stadtteilen Jugendforen durchgeführt. Die Landeshauptstadt Potsdam erzielte aufgrund ihrer sehr vielfältigen Beteiligungslandschaft mit 40 von 65 Punkten insgesamt 65% der erreichbaren Punktzahl.

In der Landeshauptstadt Potsdam misst man der Kinder- und Jugendpartizipation eine hohe Bedeutung bei, schätzt die aktive Beteiligung von Kindern bei allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen als sehr wichtig ein und sieht dies bereits teilweise verwirklicht. Ebenfalls hält man es für sehr wichtig, dass es eine systematische Überprüfung aller kommunalen Maßnahmen und Konzepte, ob diese Kinderinteressen durch Teilhabe/Partizipation berücksichtigen und an den Belangen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind, gibt. Dieses Ziel sehen die Verantwortlichen überhaupt noch nicht verwirklicht.

Um die inhaltliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendpartizipation örtlich konkret wie auch stadtweit umzusetzen, bedarf es eines konzeptionellen Rahmens, der bisher nicht vorliegt. Eine Befragung aller Fachbereiche in 2011³ zur Beteiligung junger Menschen an den jeweiligen Projekten und Aufgaben ergab, dass nur wenige Fachbereiche das Thema regelmäßig auf der Agenda haben. Gegenargumente waren vermeintlich fehlende gesetzlichen Grundlagen für Beteiligung sowie ein fehlender Handlungsbedarf: Kinder und Jugendliche wurden nicht als Bürgerinnen und Bürger gesehen. Sachverständige und Verein halten es deshalb für entscheidend, einen konzeptionellen Rahmen für die Partizipation in allen Verwaltungsaufgaben zu schaffen, die die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen betreffen. Darin sollten Kriterien für das Verfahren, die Zusammenarbeit, die Beteiligungsstufen sowie für das Monitoring formuliert werden. Dieses Konzept, in dem alle Aktivitäten in der Stadtverwaltung erfasst und abgestimmt werden, sollte mit einem Stadtverordnetenbeschluss verbindlich

³ Bericht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am, Verwaltungshandeln der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam 2011



verankert werden. Begleitend dazu sehen Verein und Sachverständige den Bedarf, wie auch bei den Themen Kindeswohl und Kinderrechte mittelfristig über parallel strategische Wege eine Haltungsänderung in der Verwaltung zu schaffen. Das Netzwerk Bürgerbeteiligung kann den Prozess begleiten.

Auch wenn noch nicht alle betroffenen Ressorts und Träger eine Kinder- und Jugendbeteiligung umsetzen, ist die Landeshauptstadt Potsdam schon wichtige Schritte zu konzeptioneller Beteiligung gegangen: im Sommer 2013 fand der Fachtag "Potsdamer Forum: Kinder- und Jugendbeteiligung" statt, der einen substantiellen fachlichen Austausch und viele neue Ideen und Strategien mit sich brachte. Parallel wurde eine stadtweite WerkStadt für Beteiligung (Beteiligungsbüro) installiert, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung und eines freien Trägers zusammenarbeiten. Dieses Beteiligungsbüro unterstützt den nach § 12 der städtischen Hauptsatzung eingerichteten Beteiligungsrat als ehrenamtliches, beratendes Gremium. Im Beteiligungsrat ist ein Sitz für Jugendliche vorgesehen, der zurzeit kommissarisch durch das KiJuB eingenommen wird. Die Rolle des KiJuBs in diesem Gremium ist noch nicht klar definiert. Der Beteiligungsrat hat eigene Grundsätze für Bürgerbeteiligung erarbeitet, in denen sich die Kinder- und Jugendbeteiligung bisher nicht wiederfindet. Verein und Sachverständige empfehlen deshalb, über die Mitarbeit im Beteiligungsrat und die guten Arbeitsbeziehungen zum Beteiligungsbüro die Grundsätze für Beteiligung um notwendige Ziele und Festlegungen für Kinder- und Jugendpartizipation zu erweitern und diese Forderungen in der Arbeit des Beteiligungsrats zu verankern.

Es wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendpartizipation eine Verankerung im Leitbild der Stadt benötigt und über eine bindende Regelung (Ausführungsbestimmung, Prüfverfahren, Kooperationsvereinbarungen) konkret wirksam werden muss. Innerhalb des laufenden Leitbildprozesses sollte der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie durchsetzen, dass wichtige Punkte aus der Kinder- und Jugendbefragung gerade unter dem Bezug „Generationengerechtigkeit“ aufgelistet werden. Sie sind Ausgangspunkt für konkrete Schritte, Partizipation zu verankern.

Erfolgreiche Partizipation braucht weitere Gelingensbedingungen: eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsbüro Potsdam, eine gesicherte Finanzierung für Bildungsmaßnahmen sowie genügend ausgebildete Personen, die in den Einrichtungen und in öffentlichen Räumen Bildungsaktionen umsetzen. Die Sachverständigen und der Verein schlagen vor, dass der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mit dem KiJuB und dem Beteiligungsbüro ein klares Konzept der Verzahnung von Kindern und Jugendbeteiligung mit der Erwachsenenbeteiligung erarbeitet. Diese Aufgabe obliegt im Besonderen einer/m zukünftigen Kinder- und Jugendbeauftragten. Gleichzeitig kann die Rolle des KiJuB gestärkt werden.

Innerhalb dieses Partizipationskonzeptes sollte zudem festgelegt werden, wie mit den Wünschen der Kinder und Jugendlichen aus den Beteiligungsverfahren weiter umgegangen wird. Verein und Sachverständige empfehlen, das Verfahren einer verbindlichen Weitergabe und Prüfung der Vorschläge in die Verwaltungsressorts festzuschreiben. Daraus ergibt sich ein formalisiertes Feedbackverfahren. Zu großen Erwartungshaltungen bei Kindern und Jugendlichen kann begegnet werden, indem schon zu



Beginn der Mitwirkung der Rahmen deutlich gemacht wird. Außerdem sollten die mitwirkenden jungen Menschen am Ende reflektieren, ob sie auch bereit sind, selbst etwas dabei mitzuhelfen, d.h. ihr eigenes Engagement zu hinterfragen.

Um ausreichende Mittel für Partizipationsangebote zu akquirieren, empfehlen die Sachverständigen, sich auch um Gelder von Vereinen, Stiftungen oder Wirtschaftsunternehmen zu bemühen. Ein zweiter Weg besteht in der konsequenten Einforderung und Festsetzung von Kosten für Beteiligungsmaßnahmen z.B. in den Kostenkalkulationen für Planungs- und Bauprojekte. So wird in anderen Städten in den Satzungen für Bebauungspläne ein Kostenansatz für ein Beteiligungsverfahren beschlossen.

Verein und Sachverständige empfehlen darüber hinaus, innerhalb der Qualitätskontrollen bei Kitas den Umfang und die Qualität von Partizipationsprozessen (Voraussetzung der Betriebserlaubnis!) regelmäßig und umfassend zu prüfen und die Fortbildung der Mitarbeitenden einzufordern. Eine entsprechende Aus- und Fortbildung ist Grundlage für eine angemessene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in allen Einrichtungen und Maßnahmen, die sich am Maßstab der Rechte des Kindes orientieren. Verein und Sachverständige empfehlen, ein eigenes Angebot für die Schulung zu Prozessmoderatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung für Stadtverwaltung und freie Träger zu entwickeln.

Der Verein und die Sachverständigen empfehlen außerdem, für Jugendfreizeiteinrichtungen zu prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Beschwerdeverfahren nach § 45 SGB VIII⁴ bereits eingeführt wurden. Die vorliegende Kinderbefragung zeigt, dass Kinder und Jugendliche vertrauensvolle Ansprechpartner in ihrer Lebenswelt brauchen, vor allem dann, wenn in ihre Rechte eingegriffen wird oder sie sich in Beteiligungsverfahren ungerecht behandelt fühlen.

Kinder- oder Jugendgremien sind ein wichtiges Element repräsentativer und nachhaltiger Partizipation. Bisher ist stadtweit nur ein Sitz für Jugendliche im Jugendhilfeausschuss eingerichtet. Ein Kinder- oder Jugendgremium gibt es nicht. Auch in Jugendfreizeiteinrichtungen gibt es noch überall eine Jugendvertretung. Die Sachverständigen schlagen vor, neben einem stadtweiten Jugendgremium (s. Rahmengenbung) auch in den Einrichtungen Interessenvertreterinnen oder –vertreter zu wählen. Die Sachverständigen empfehlen Potsdam, zum einen aus den durchgeführten Jugendbeteiligungsaktionen Schülerinnen und Schüler zunächst für Mitarbeit in Steuerungsgruppe zu gewinnen und in der Folgezeit für die Gremientätigkeit zu interessieren. Diese jungen Menschen müssen begleitet und auch geschult werden, um sich mit Erfolg und Spaß einbringen zu können. Aus den aktuellen Befragungen von Lernenden in Potsdamer Schulen wird der Wunsch deutlich artikuliert, mehr Zeit zu haben, um sich für eigene Belange im Stadtteil bzw. stadtweit zu engagieren. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass die Schulen ihre Lernenden für solche Aktivitäten freistellen. Die Sachverständigen empfehlen Potsdam, flexible Beteiligungsangebote zu schaffen, die nicht nur auf Diskussion sondern auf konkrete Umsetzung ausgelegt sind und den Jugendlichen die Chance bieten, Projekte über einen eigenen Etat umzusetzen. Anders als beim Jugendkulturfonds sollen Kinder und Jugendliche gemein-

⁴ In Verbindung mit dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zu SGB VIII



sam über die Vergabe der Mittel entscheiden dürfen, eine Begleitung Erwachsener bei der Abrechnung ist meist notwendig. Wird ein Jugendfonds für Potsdam eingerichtet, empfehlen Sachverständige und Verein, dass dort alle Kinder und Jugendlichen Anträge stellen dürfen, unabhängig davon, ob sie in einer Gruppe oder einem Gremium legitimiert sind. Außerdem sollte eine Feedbackschleife in die betroffenen Ressorts vorhanden sein, um spätere Misserfolge („eine Umsetzung ist technisch oder rechtlich nicht möglich“) zu vermeiden.

Konkrete Beteiligungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen finden in Großstädten wie Potsdam vor allem in den Stadtteilen sehr projektbezogen statt. Derzeit fehlt ein stadtweiter Überblick, wo und für was sich Kinder und Jugendliche engagieren oder mitbestimmen können. Fast 90% der befragten Kinder können nach eigener Einschätzung nur „selten“ oder „nie“ in ihrer Stadt mitentscheiden. Verein und Sachverständige begrüßen die Idee der Landeshauptstadt Potsdam, zukünftig einen Beteiligungsatlas zu erstellen. Während vielfältige Partizipationsprojekte insbesondere in den Soziale-Stadt-Gebieten und in den Stadtteilen gut laufen, fehlen Beteiligungsangebote insbesondere für stadtweite Verfahren der Bauleit- und Verkehrsplanung. Seit der Änderung von § 3 BauGB ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Bauleitplanung verpflichtend geregelt. Verein und Sachverständige empfehlen, anhand ausgewählter aktueller Planungen – z-B- beim Masterplan Lustgarten - sinnvolle Methoden, Ziele, Kooperationswege und Evaluationskriterien als zukünftigen Standard festzulegen, um einen frühzeitigen, kontinuierlichen und langfristigen Beteiligungsprozess in der Stadtentwicklungsplanung zu implementieren. Nötig ist eine Argumentationsstrategie, die sich über die sozial-gemeinwesenorientierte Sicht hin zu betriebswirtschaftlichen, planungsrechtlichen und generationsübergreifenden Argumenten entwickelt. Neue Partner müssen mit ins Boot, wie z.B. Wohnungsunternehmen oder Händlerinitiativen. Es muss vermittelt werden, dass Beteiligung Verfahren eben nicht verlängert sondern in ihrer Akzeptanz entscheidend absichert, die Bindungskräfte von Jugendlichen und Familien vor Ort stärkt und einen gemeinsamen Wohlfühlraum für die Menschen im Quartier zum Ziel hat.

Insbesondere für beteiligungsferne und benachteiligte Kinder und Jugendliche sollte Potsdam nach Empfehlung der Sachverständigen zukünftig spezifische Verfahren entwickeln, um diese jungen Menschen an Mitwirkungsprozesse heranzuführen. Die Einbindung von Förderschulen wird dringend angeraten. Ebenfalls sollte nach Ansicht der Sachverständigen geprüft werden, wie und wo geflüchtete Kinder und Jugendliche beteiligt werden können. Die Landeshauptstadt Potsdam sollte in den Unterkünften über Beteiligungsrechte informieren und gezielte Partizipationsverfahren zusammen mit den zuständigen Trägern ins Leben rufen. Anfang 2015 wurde zur Beteiligung von geflüchteten Kindern eine Stellungnahme in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Verein und Sachverständige empfehlen, nach der aktuellen Entwicklung in der Flüchtlingssituation in 2016 zu prüfen, ob weiterreichende Maßnahmen notwendig werden, geflüchteten Kindern durch Partizipation mehr Integration zu ermöglichen.

Partizipation muss gelernt werden. Schule ist ein Ort, wo Kinder aus allen sozialen Gruppen und Stadtbezirken an Beteiligung praktisch und systematisch herangeführt werden müssten. In den Potsdamer Schulen werden nach Aussage des KiJuB und des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie



viele Beteiligungsprojekte durchgeführt, man arbeite projektorientiert im Rahmen von Bildungslandschaften mit Schulen zusammen. Bis Ende 2014 bestand in Potsdam das Angebot der „Förderung von Schüler_innenbeteiligung“, das nicht weiter fortgeschrieben wird. Bei der Befragung der 10 bis 12 Jährigen im Vorhaben wurde aber deutlich, dass eine Mitwirkung bei schulischen Themen real nur sehr begrenzt stattfindet. Nur 14,1 % dürfen über die Regeln, die sie einhalten müssen, mitentscheiden. Die Förderung sozialer Kompetenzen und Partizipation im Lern- und Lebensraum Schule sind wichtig und sollten sichtbar sein.

Das KiJuB führte im November 2014 in vier Schulen einen Workshop durch, in dem Klassensprecher/innen die Superschule mit Inhalt füllten. Viele Ideen und Vorschläge wurden erarbeitet. Die Sachverständigen empfehlen, in 2016 nicht nur zu prüfen, was davon bisher an diesen Schulen realisiert wurde sondern auch alle Möglichkeiten über Schulleiterrunden und Fachbereichsrunden zu nutzen, um die Umsetzung der Vorschläge voranzubringen. Nur dann kann gewährleistet werden, dass sich eine positive Selbstwirksamkeitserfahrung bei den Lernenden einstellt. Über die Schulsozialarbeit sollten Grundlagen der Mitbestimmung wie die Wertschätzung jedes Einzelnen oder die Bedeutung von Aushandlungsprozessen systematisch eingebracht werden.

Verein und Sachverständige schlagen vor, z.B. einen „Materialkoffer“ oder einen „Projektkatalog Mitbestimmung“ für die Schulen zu entwickeln, die sich an bestimmten Unterrichtsinhalten in den Jahrgangsstufen orientieren und klare Verantwortlichkeiten in Schulen und Verwaltung benennen. Innerhalb eines Partizipationskonzepts sollte die Zusammenarbeit mit Kitas und Schulen aus Sicht der Sachverständigen eine besondere Rolle erhalten und systematisch weiterentwickelt werden. Es wird zudem empfohlen, die Lernenden und das Lehrpersonal kontinuierlich zu befragen und ihnen projektorientierte Möglichkeiten anzubieten, bei Planungs- und Bauprojekten in Kita und Schule mitzuwirken. Es muss vermittelt werden, dass Beteiligung Verfahren eben nicht verlängert sondern in ihrer Akzeptanz entscheidend absichert. In dieser Form können Kinder und Jugendliche als Träger individueller Rechte und aktive Bürger wahrgenommen und beteiligt werden.



Information

Um Kinderrechte lokal umzusetzen, ist es notwendig, in der Verwaltung und in der Öffentlichkeit umfassend zu informieren. Kinder und Jugendliche sollten wissen, welche Rechte sie haben, wie sie mitwirken, sich informieren oder sich gegen Rechtsverletzungen wehren können. Die Landeshauptstadt Potsdam informiert auf verschiedenen Wegen zu Kinderrechten, Hilfemöglichkeiten und Freizeitangeboten. Der Weltkindertag und die Aktion Stadt der Kinder werden genutzt, um über Kinderrechte in der breiten Öffentlichkeit zu informieren. Eine umfassende Webseite zur Kinder- und Jugendbeteiligung bietet das Kinder- und Jugendbüro beim Stadtjugendring. Hier werden auch regelmäßige Bedürfnisabfragen organisiert, deren Ergebnisse jedoch nicht immer erfolgreich in alle betreffenden Verwaltungsbereiche hineingetragen werden können. Auf der städtischen Webseite www.potsdam.de findet sich kaum jugendgerecht dargestellte Information. Zum Kinderstadtplan und zu Ferienangeboten gibt es externe Seiten. Die Stadt hat Flyer und Beratungsangebote für fast alle Lebenslagen entwickelt, eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche gibt es bisher nicht. Beschlüsse, die Kinder und Jugendliche betreffen, werden nicht verständlich aufbereitet. Die Landeshauptstadt Potsdam erreicht aufgrund vielfältiger Angebote dennoch eine gute Punktzahl mit 28 von 38 Punkten (74%).

Die Verantwortlichen in Potsdam halten die Information über Kinderrechte bei Erwachsenen und Kindern für weniger wichtig und schon teilweise verwirklicht. Problematisch ist, bei der Größe der Stadt und der Vielzahl von Akteuren den Überblick zu behalten. Informationen müssen deshalb sehr genau auf die Nutzer zugeschnitten werden und sie über die entsprechenden Kanäle erreichen. Sachverständige und Verein empfehlen der Landeshauptstadt Potsdam eine eigene, inhaltlich unabhängige und von Jugendlichen mitgestaltete Webseite mit aufbereiteten Infos zu füllen, dazu gegebenenfalls einen QR-Code bzw. eine App zu generieren. Hier sollten auch komplizierte Ratsvorlagen jugendgerecht aufbereitet werden. Außerdem sollte die Einführung onlinegestützter, jugendgerechter Partizipationsverfahren geprüft werden. Erforderliche Ressourcen sollten geschaffen werden.

Damit kann sich auch die interne Information zwischen den Ressorts der Verwaltung verbessern. Artikel und Links zu jugendrelevanten Themen gehören ins Intranet der Verwaltung und als Aushänge in den Amtsräumen. Verein und Sachverständige raten dringend dazu, eine eigene Kinderrechtskampagne zu entwickeln, die für verschiedene Veranstaltungen und für die Zusammenarbeit mit Schulen genutzt werden kann. Zentrale Botschaft sollte sein, die Kinderrechte aller Potsdamer Kinder zu stärken, um damit ihre Lebenswelt als Baustein einer Generationengerechtigkeit lebenswert zu gestalten. Klare Botschaften zu Kinderrechten sollten über die begleitende Öffentlichkeitsarbeit stärker in den Leitbildprozess einfließen. Hier sollte mehr aktiv in der Öffentlichkeit berichtet werden: Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte oder Partizipationsprojekte sind meist positiv besetzt. Eine positive Präsenz in den Medien schafft Vertrauen, stärkt die Akteure in ihrer Arbeit und vermittelt nebenbei Informationen über Ansprechpartner, Kinderrechte und Beteiligungsmöglichkeiten. Positiv formulierte Botschaften z.B. auf Spielplätzen können zu einer Willkommenskultur in Potsdam beitragen und sollten ausgebaut werden.



Zu einer umfassenden Informationskampagne für Kinderrechte gehören der geplante Beteiligungsatlas ebenso wie „Kinderrechtekoffer“ für Schulen und Kitas und ausgebildete jugendliche Peers, die in Schulen Gleichaltrige informieren.

Wird in Potsdam zukünftig eine neue unabhängige Ombudsstelle eingerichtet, empfehlen Verein und Sachverständige, dies mit intensiver altersgerechter Information zu flankieren, die vor allem in die Schulen gehen sollte. Die Medienwerkstatt kann dies unterstützen und zugleich Jugendlichen gezielt bei der Veröffentlichung eigener Themen helfen.

Die Veröffentlichung eines regelmäßigen Berichts über die Lage der Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte in Potsdam halten der Verein und die Sachverständigen für notwendig, um Erfolge festzuhalten, Störfaktoren und Hindernisse zu identifizieren und um weitere Maßnahmen festlegen zu können. In einem regelmäßigen Abstand sollte ein Bericht insbesondere vor den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung das Thema Kinderrechte gezielt in die öffentliche Wahrnehmung bringen. Verein und Sachverständige empfehlen, in der Zwischenzeit Kurzberichte zur Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen.

Has't n Plan? - Der Potsdamer Kinderstadtplan

Statusbericht, Entwicklungsziele und Antrag auf strukturelle Förderung



Kurzbeschreibung

Der Potsdamer Kinderstadtplan für Kinder von 4 bis 12 Jahren entstand 2001 im Rahmen eines Kinderbeteiligungsprojektes als einer der ersten Kinderstadtpläne in Ostdeutschland zunächst als Printausgabe. Seit 2010 sind die Karteninhalte zusätzlich als Webangebot unter <http://www.hasnplan.de> verfügbar. Bis heute liegt der Schwerpunkt der Nutzung durch die Kinder auf der Papierversion. Die dritte Auflage erschien 2012 und war 2014 vergriffen.

Am 05.04.2016 wurde die 4., komplett überarbeitete Neuauflage in einer Höhe von 20.000 Stück im Rahmen eines Events in der Has't n Plan TRAM auf der Linie 96 den jungen Potsdamer*innen vorgestellt.

Auch die Homepage mit ca. 400 eingetragenen Orten wurde aktualisiert. Die aktuelle Auflage wurde durch die Landeshauptstadt Potsdam (FB Kinder, Jugend und Familie), das Deutsch Kinderhilfswerk, die Stadtwerke Potsdam (ViP) und Möbel Höffner finanziert.



Seit nunmehr 15 Jahren ist der Plan eine feste Größe für die Kinderfreundlichkeit der Stadt Potsdam und kann als solches durchaus als Aushängeschild für die Kommune gelten. Immer wieder werden Beratungsanfragen von anderen Kommunen an uns gestellt, die ebenfalls eine Kinderkarte entwickeln wollen. Einige Pläne sind auf dieser Grundlage entstanden und meist führen sie den Potsdamer Plan als Vorbild an. 85% der Potsdamer Kinder kennen Has't n Plan?, Eltern und pädagogische Fachkräfte greifen sehr gern auf ihn als Informations- und Lehrmedium zurück.

Rahmenbedingungen

Der Kinderstadtplan ist ein Projekt des fjs e.V. in Kooperation mit der Medienwerkstatt Potsdam. Die Projektkosten sind nicht durch die strukturelle Förderung der Medienwerkstatt abgedeckt.

Das bedeutet, dass für jede Neuauflage mit viel Kraft jeweils ein (neues) Team auf Honorarbasis zusammengestellt wird und die Kosten vorab eingeworben werden müssen.



Kinderstadtplan Potsdam

c/o

Medienwerkstatt Potsdam
Schilfhof 28a
14478 Potsdam

Tel. +49 331 810140
Fax +49 331 810216

hasnplan@
medienwerkstatt-potsdam.de

WWW.HASTNPLAN.DE

Träger
Förderverein für Jugend
und Sozialarbeit e.V.
Marchlewskistraße 27
10243 Berlin

www.fjs-ev.de

Bankverbindung
fjs e.V.
Berliner Commerzbank
IBAN
DE 83 1204 0000 0028 0958 00
BIC COBADEFFXXX



Die Projektleitung wird zum großen Teil ehrenamtlich von der Geschäftsführerin der Medienwerkstatt geleistet. Seit der Gründung des Kinder- und Jugendbüros des Stadtjugendring Potsdam e.V. 2006 besteht eine Kooperation, die die projekttragende Kinderbeteiligung gewährleistet.

Über die Jahre ist auch eine gute Kooperation mit den Potsdamer Verkehrsbetrieben entstanden, die über ein Sponsoring Werbung für den Kinderstadtplan auf einer Straßenbahn fahren. Trotzdem gehen viel Know-How und Informationen verloren, wenn nur aller drei bis vier Jahre für eine Zeit von drei Monaten ein Redaktionsteam arbeiten kann, was Einträge verwaltet, Ideen entwickelt und Kooperationen mit Leben füllt. Es gibt für dieses Projekt keine verlässliche Ansprechperson für fragende Kinder, engagierte Eltern, Fachkräfte und andere Interessent*innen.

Ziele

Um das Angebot langfristig zu betreuen, zu steuern, zeitgemäß zu gestalten und weiterentwickeln zu können, **bedarf es einer strukturellen Förderung**. Angestrebt wird von uns zunächst eine jährliche Festbetragsfinanzierung für eine Honorarkraft in Höhe von ca. 12.000,- € / Jahr (6 h/Woche bzw. 24h/Monat, Miete und Sachmittel) plus eine feste Verankerung der Projektmittel für die Neuauflagen in einem Zyklus von 3 Jahren in Höhe von ca. 10.000,-€ (Druckkosten, Veranstaltung, erhöhter Stundenumfang der Honorarstelle, externe Honorarmittel für Grafik/Web etc.)

Eine feste Honorarstelle kann im Gegensatz zur jetzigen Situation für eine ständige Aktualität des immer wichtiger werdenden Online-Angebots sorgen, laufende redaktionelle Arbeiten erledigen, eine Ansprechbarkeit gewährleisten und weitere Fördermittel, vor allem für die dringend anstehende Neukonzeption des Online-Angebots, einwerben.

Um die Bedürfnisse der Zielgruppe zu erfüllen, muss eine Online-Kinderkarte mobil und interaktiv, intuitiv bedienbar und überregional ausgerichtet sein. Hierfür wird ein System angestrebt, das von anderen Gemeinden übernommen und individualisiert werden kann. Geplant ist die Gründung eines Netzwerks der Kinderplan-Kommunen nach Vorbild der Ferienpass-Städte, um die Zusammenarbeit und beständige Weiterentwicklung, den fachlichen Austausch, die Standardisierung und Qualitätssicherung sowie die weitere Verbreitung der Kinderplan-Idee und eine breite Öffentlichkeitswirksamkeit zu erreichen. Hier kann die Landeshauptstadt Potsdam eine Vorreiterrolle in Brandenburg und Deutschland übernehmen.

Perspektivisch wäre auch eine größere Nähe bzw. eventuelle Zusammenführung der Projekte Kinderstadtplan und Ferienpass Potsdam denkbar.

Im Jugendhilfeausschuss am 28.04.2016 werden wir Ihnen die neue Ausgabe des Kinderstadtplanes 2016 vorstellen und eine strukturelle Förderung des Angebotes beantragen. Wir bitten Sie hiermit um Ihre Unterstützung.

Für Fragen stehen ich und Frau Grunewald sehr gern zur Verfügung.

Ute Parthum
Geschäftsführung



Ferienpass Potsdam | Sachstand und Perspektiven

Seit 35 Jahren erscheint der Ferienpass Potsdam, herausgegeben durch die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Der Ferienpass gibt einen umfangreichen Überblick über verschiedenste qualitative und kostengünstige Ferienangebote in Potsdam. Derzeit 56 Vereine, Organisationen und Initiativen aus der Potsdamer Sport-, Kultur und Bildungslandschaft, bieten im Ferienpass ihre Veranstaltungen an. Darunter befinden sich Tagesveranstaltungen, Workshops, Camps und Ferienfahrten – zahlreich kostenfrei oder vergünstigt. Dazu kommen noch einige Gutscheine kommerzieller Angebote. Die Hauptzielgruppe des Ferienpasses ist zwischen sechs und zwölf Jahren alt. Durchschnittlich werden allein im Sommer 300 Veranstaltungen auf der Plattform eingestellt.

Der Ferienpass ist ein Angebot zur Kinder- und Jugendinformation und ermöglicht das Auffinden von Ferienangeboten. Der Pass ist traditionell ein gedrucktes Heft, das ca. vier Wochen vor den Sommerferien in einer Auflage von 10.000 Stück erscheint und kostenfrei direkt in den Grundschulen im Potsdamer Stadtgebiet an alle Schülerinnen und Schüler verteilt wird. Die Medienwerkstatt Potsdam realisiert im Auftrag der Stadtverwaltung seit mehr als 10 Jahren die Organisation und Erstellung des Passes. Parallel zum gedruckten Pass wurde die Website 2013 überarbeitet und ein modernes Veranstaltungsinformationsportal erstellt. An diesem Ort werden seitdem auch die übrigen größeren Ferienzeiten wie Winter-, Oster- oder Herbstferien und Veranstaltungen für die Zielgruppe 12+ beworben.

Der Ferienpass wird derzeit vom Jugendamt mit einer Festbetragsfinanzierung auf Antrag hin jährlich gefördert. Seit 2012 liegt die Höhe konstant bei 26.850,-€, 2.000,-€ müssen durch Einnahmen hinzugeworben werden. In diesem Jahr erfolgt eine Erhöhung der Auflage durch die gestiegenen Schüler*innenzahlen auf 12.000 Exemplare und die Übernahme der gestiegenen Druckkosten von zusätzlich 1350,-€. Eine Übernahme von Lohnsteigerungen in Höhe von 1.800,-€ wurden nicht

ferienpass potsdam
c/o Medienwerkstatt Potsdam
Schilfhof 28a
14478 Potsdam

Michael Chudoba

telefon
+49 175 551 36 58

telefax
+49 331 81 02 16

e-mail
chudoba@
medienwerkstatt-potsdam.de

träger
Förderverein für Jugend
und Sozialarbeit e.V.
Geschäftsbereich Potsdam
Schilfhof 28a
14478 Potsdam

geschäftsführung
Ute Parthum

website
www.fjs-ev.de

bankverbindung
fjs e.V.
Berliner Commerzbank
Kto. 0 280 958 00
BLZ 120 400 00
IBAN DE83 1204 0000
0028 0958 00
BIC COBADEFFXXX

steuernummer
27/665/52283
Finanzamt für
Körperschaften Berlin





bewilligt, da diese Dynamisierung in einer Festbetragsfinanzierung bis jetzt nicht vorgesehen ist. Das ist im Sinne der Gleichbehandlung unserer Mitarbeitenden nicht nachzuvollziehen und veränderungswürdig.

Perspektivisch könnte die Infrastruktur des Ferienpasses auch Bildungs- und Freizeitaktivitäten außerhalb von Ferienzeiten darstellen und damit ein zentrales Veranstaltungsportal für Veranstaltungen aus der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder, Jugendliche, Familien, Eltern, Fachkräfte) werden. Dass es so ein Portal noch nicht gibt, wird von vielen Fachkräften als Mangel empfunden, wie auch die Umfrage zu „Neuen Medien und Soziale Arbeit“ vom Dezember 2015 der AG Medien und Gewalt ergeben hat.

Neben einmaligen Investitionskosten von ca. 12.000,-€, würden für die Erweiterung des Angebots, zusätzliche Kosten für die Betreuung und Organisation der Plattform von 10.000,-€ im Jahr entstehen.

In Kombination mit der Verstetigung und strukturellen Unterstützung des Engagements für den Potsdamer Kinderstadtplan „Hast´n Plan?“ könnten wir ein umfassendes Informationsangebot für Potsdamer Familien und Kinder bereitstellen und einen weiteren wichtigen Beitrag zu einer familienfreundlichen Kommune leisten.

Wir bitten Sie um Unterstützung im Jugendhilfeausschuss am 28.04.2016, wo wir das Projekt ausführlich vorstellen werden.

Für Rückfragen stehen Herr Chudoba und ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink that reads "Ute Parthum".

Ute Parthum
Geschäftsführung

Chill out e.V.
Verein zur Förderung akzeptierender Jugend- und Drogenarbeit



www.chillout-pdm.de

Konzept (Kurzfassung) vom 15.04.2016
zum Betrieb der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
“el centro” im Zentrum Ost



Betreiber:

Chill out e.V.

Verein zur Förderung akzeptierender Jugend- und Drogenarbeit



Inhaltsverzeichnis

1. Profil und Leitbild des Trägers.....	3
2. Kooperations- und Netzwerkpartner*innen	3
3. Ausgangslage	4
4. Dialoggruppen.....	7
5. Ziele	10
6. Inhalte in Stichworten	12
7. Methoden	12
8. Räumliche Bedingungen	13
9. Personelle Rahmenbedingungen	14
10. Sächliche Rahmenbedingungen	14
11. Finanzielle Rahmenbedingungen.....	15
12. Qualitätsmanagement und Evaluation	15



1. Profil und Leitbild des Trägers

Betreiber des el centro ist seit 15.09.2015 der Chill out e.V. – Verein zur Förderung akzeptierender Jugend- und Drogenarbeit.

Chill out setzt sich entsprechend seiner Satzung für die Förderung der akzeptierenden Jugend- und Drogenarbeit sowie der Gesundheitsförderung ein. Ziel ist es, die Lebenskompetenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken, an der Verbesserung der Rahmenbedingungen in Sozialräumen mitzuwirken und Personen zu unterstützen, die auf Hilfe angewiesen sind.

Ein stark emanzipatorisch, auf die Aneignung von Strategien und Kompetenzen zur selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Mitbestimmung ausgerichteter Ansatz bildet die Grundlage aller Angebote des Trägers. Die Wahrnehmung der Angebote von Chill out beruht auf den Prinzipien von Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit, die Arbeit ist bedarfs-, ressourcen- und lösungsorientiert.

Zu den zentralen Zielen des Trägers gehört die Förderung des kompetenten Umgangs mit alters- und genderspezifischen Entwicklungsherausforderungen. Eine wichtige Aufgabe kommt dabei auch der Arbeit mit Multiplikator*innen zu, die diesen kompetente Begleiter*innen sein wollen.

Ein Höchstmaß an Sensibilität und Sorgfalt im Umgang mit Hinweisen auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls ist ein besonderes Anliegen des Trägers. Die Einrichtungen und Projekte des Trägers verbindet auch die Wahrnehmung des präventiv ausgerichteten, erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der sich aus § 14 SGB VIII ableitet.

Mehr Informationen zu den Angeboten des Trägers finden sich auf dessen Internetpräsenz unter www.chillout-pdm.de.

2. Kooperations- und Netzwerkpartner*innen

Der Chill out e.V. ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und zeichnet sich durch kontinuierliche Mitarbeit in den regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen der Potsdamer Jugendhilfe aus.

Die Jugendeinrichtung lädt alle an der Weiterentwicklung von Jugendförderangeboten Interessierte ein, sich mit uns praktisch auf dieses Erfahrungsfeld zu begeben und diese



Themen in der Potsdamer Jugendhilfelandchaft besser erfahrbar und nutzbar zu machen.

Wir unterstützen damit die Herausbildung nachhaltiger und passgerechter Angebote durch Fachaustausch, Transparenz und Dokumentation. Mehrere feste Kooperationen sind bereits im Zuge der Konzeptionserstellung verabredet worden:

- Concordia Nowawes e.V. (Vermittlung in sport- und bildungsorientierte Angebote, Entwicklung von passgerechten Angeboten für Kinder und Jugendliche im Stadtteil)
- Verein zur Förderung innovativer Wohn- und Lebensformen e.V. (INWOLE) (Entwicklung von Angeboten für Jugendliche im Bildungsbereich, hier auch für junge Flüchtlinge)
- Förderverein für Jugend und Sozialarbeit e.V. (fjs) (Entwicklung von Angeboten für Jugendliche, insbesondere zur Medienkompetenz und zum Jugendmedienschutz),
- Stiftung SPI (Zusammenarbeit mit Wildwuchs Streetwork und der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung j.w.d. bei der partizipativen Entwicklung von Angeboten)

Daneben kann der Jugendklub künftig auf die Expertise und Unterstützung der Fachstelle für Konsumkompetenz des Chill out e.V. zurückgreifen, um Angebote zur Suchtprävention und Konsumkompetenz sowie Jugend- und Drogenberatung zu initiieren und zu entwickeln.

3. Ausgangslage

Der Jugendtreff liegt am Rande des Wohngebiets Zentrum Ost (Planungsraum 401), das in den Jahren 1971 bis 1981 mit fünf-, elf- und fünfzehngeschössigen Wohnhäusern in Plattenbauweise auf den Havel-Bruch-Wiesen errichtet wurde.

Die Begrenzung durch Nutheschnellstraße, Friedrich-Liszt-Straße und Havelufer schließt den Stadtteil relativ hermetisch von anderen Stadtteilen ab. Andererseits besteht eine große räumliche Nähe zum Hauptbahnhof und zu den Bahnhofspassagen, zur Potsdamer Innenstadt und nach Babelsberg, so dass die Bewohner*innen sich auch oft außerhalb ihres Kiezes aufhalten.

Zentrum Ost ist einer drei Planungsräume des Sozialraums 4 der Landeshauptstadt Potsdam, der zusammen mit dem Sozialraum 5 die Region 2 bildet. Innerhalb der



Region 2 ist Zentrum Ost der flächenmäßig und bevölkerungsmäßig kleinste Planungsraum. Seine Einwohner*innenzahl ist in den vergangenen zehn Jahren von über 5.000 Bewohner*innen auf derzeit etwa 4.300 Bewohner*innen zurückgegangen. Diese Zahl wird in den Jahren bis 2025 voraussichtlich stabil bleiben und durch die Bebauung eines Teils Brachlandes an der Nuthestraße evtl. wieder ansteigen. Die Zahl der 12-17-Jährigen - der Hauptdialoggruppe für den künftigen Jugendklub - beträgt derzeit etwa 130 und bleibt ebenfalls voraussichtlich stabil oder steigt leicht an.

Die Sozialstruktur im Zentrum Ost ist vergleichsweise schwach (hohe Arbeitslosenquote, relativ hohe Zahl an Empfänger*innen staatlicher Leistungen, sehr hohe Zahl an SGB II-Bezieher*innen). Zudem ist Zentrum Ost einer der Potsdamer Planungsräume mit einem besonders hohen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund, unter ihnen ist der Anteil der Hilfebedürftigen besonders hoch. Als den Zielen unserer Satzung verpflichteter Träger sind wir der Überzeugung, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Förderung zu starken und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten haben. Angebote zur Entwicklung von Kreativität und selbstbewusster Kommunikation, Hilfen beim Entdecken der eigenen Möglichkeiten und Spielräume für die Bewährung von Eigenständigkeit und Selbstverantwortung dürfen nicht zu einem Luxusgut für Wenige werden. In der Entwicklung der Arbeit im Jugendklub sehen wir daher eine wichtiges Tätigkeitsfeld.

Im Stadtteil befinden sich mehrere Kindertagesstätten, eine Grund- und eine Gesamtschule (beide ohne ein Angebot der Schulsozialarbeit) sowie der Mädchentreff Zimticken des Autonomen Frauenzentrums e.V. Durch die Fußgängerbrücke über die Bahngleise ist das seit 2011 neu entstandene Jugendkulturzentrum freiLand fußläufig erreichbar, der Lindenpark in Trägerschaft der Stiftung SPI mit dem Jugendklub j.w.d. ist in 10-15 Minuten mit dem Fahrrad erreichbar. Als stadtweites Angebot leisten die Wildwuchs Streetworker der Stiftung SPI regelmäßig aufsuchende Arbeit im Stadtteil. Neben vielen öffentlich zugänglichen, meist nuthenahen Freiflächen bietet der Stadtteil selbst jedoch nur wenige pädagogisch begleitete und unbegleitete Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

Die Lebenswelt junger Menschen hat sich allerdings innerhalb der letzten Dekade nochmals deutlich verändert und ist dabei auch "größer" geworden. Jugendliche sind heute zu einem großen Teil deutlich mobiler als früher und überbrücken große



Entfernungen zur Freizeitgestaltung. Dabei sind die Jugendkulturen und Freizeitaktivitäten heute von hoher Konsumorientierung und immer neuen Konsumversprechungen geprägt. In einem engen Zusammenhang hiermit hat sich in den vergangenen etwa 20 Jahren mit rasanter Geschwindigkeit eine parallele (virtuelle) Lebenswelt entwickelt, die die Jugendlichen vor neue Entwicklungsaufgaben stellt. Diese partielle oder vollständige Überforderung einiger Jugendlicher findet einen Ausdruck in der weiter steigenden Zahl an Diagnosen von psychischen/psychosozialen Störungen und Anträgen auf individuelle Unterstützungsleistungen für Jugendliche.

Dem steht ein - von diesen auch so empfunden - hoher Druck auf junge Menschen entgegen, sich in einer frühen Phase der Adoleszenz für bestimmte Tätigkeiten am Arbeitsmarkt zu entscheiden und sich für diese zu qualifizieren. So hat sich einerseits durch die Ganztagsangebote der Schulen mit Sekundarstufe die Dominanz von Bildungsaufgaben weiter in den Nachmittag der Jugendlichen verschoben, andererseits wird es inzwischen längst nicht mehr als alleiniges Thema der Schule verstanden, sondern als alle Lebensbereiche umfassend.

(Offene) Jugendarbeit steht daher in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zu (formalen) Bildungsangeboten und -verpflichtungen der Jugendlichen einerseits und zu einem ausdifferenzierten, stark konsumorientierten Freizeitangebot andererseits. Beide Aspekte wirken sich kontraproduktiv auf die Entwicklung und die Lebensqualität der Jugendlichen aus, wenn Ihnen ein Korrektiv durch die Wahrnehmung von selbstgewählten und selbstgestalteten Selbsterfahrungs- und Selbstkompetenzerwerbsmöglichkeiten fehlt. Schließlich steht die Jugendarbeit wie andere Teile der sozialen Arbeit vor der wichtigen Aufgabe, einen bedeutenden Teil zu einer gelingenden Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergründen leisten zu wollen.

In diesem Spannungsfeld entfaltet sich seit einigen Jahren (nicht nur) innerhalb der Potsdamer Jugendhilfe eine Debatte um den Reformbedarf in der Entwicklung und Gestaltung von Angebotsformen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die diesen modernen lebensweltlichen Bedingungen der Jugendlichen und den von ihnen zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben gerecht wird. Dabei wird immer wieder auf die Notwendigkeit von engeren Trägerkooperationen, insbesondere innerhalb eines Sozialraums verwiesen. Zum anderen sind die Einrichtungen der offenen Kinder- und



Jugendarbeit mehr denn je gefordert, ihre (möglichen) Nutzer*innen aktiv in hohem Maße an der Entwicklung und Ausgestaltung der Angebote zu beteiligen und in Form ihrer Mitarbeiter*innen verlässliche Begleiter*innen zu sein, die sie auf dem bei der Aneignung von sozialen Kompetenzen unterstützen.

Der Jugendklub wurde bis 2014 von einem anderen Träger betrieben. Nach einer gelungenen Startphase in den ersten 1-2 Jahren des Betriebs zeichneten sich hier zunehmend Probleme insbesondere durch Konflikte innerhalb des Teams und mit einzelnen Nutzer*innen-Gruppen des Klubs ab, die mit Ein- und Übergriffen gegenüber den Mitarbeiter*innen ihren negativen Höhepunkt fanden. Der vorige Träger machte verschiedene Versuche zur Konflikteindämmung und -regulation, ohne dass dies zu einer nachhaltigen Entspannung der Situation führte. Er entschloss sich 2014 zur Rückgabe der Trägerschaft.

Die Vorgeschichte des Klubs weist darauf hin, dass es die Mitarbeiter*innen mit einer teilweise problematisch agierenden Klientel zu tun haben werden. Hier werden klare Regeln kommuniziert und die Beachtung von festgesetzten Grenzen eingefordert werden müssen. Im Besonderen wird vom Team darauf geachtet, dass nicht eine bestimmte Clique die "Hausmacht" des Klubs bildet, die Wahrnehmung von Angeboten übermäßig dominiert und damit für andere mögliche Nutzer*innen einschränkt.

Eine besondere Herausforderung ist die Arbeit mit Nutzer*innen mit Migrationshintergrund. Dabei zeichnen sich weniger sprachliche, als vielmehr Unterschiede im kulturellen Selbstverständnis und durchaus erhebliches Konfliktpotenzial vor allem mit männlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund ab.

4. Dialoggruppen¹

Unsere Hauptdialoggruppe: 12-17-Jährige Kinder und Jugendliche

In der künftigen Arbeit konzentrieren wir uns soweit wie möglich auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren. Wir möchten insbesondere Jungen im Stadtteil ein attraktives, kompetenzbildendes Angebot unterbreiten.

¹ Die Wortwahl „Dialoggruppen“ statt „Zielgruppen“ signalisiert, dass wir die Nutzer*innen der Klubangebote als gleichberechtigte Partner*innen sehen und für eine weitgehend hierarchiefreie Kommunikation ihnen gegenüber eintreten.



Besonderen Wert legen wir zudem auf die integrative Arbeit mit Jugendlichen mit verschiedenen Migrationshintergründen.

Jugendliche (14 bis 17 Jahre)

Vorrangige Dialoggruppe des Klubs sind Jugendliche. Ein Teil der Jugendlichen in Zentrum Ost ist stark in ihrem Stadtteil verankert und verbringt einen Großteil der zur Verfügung stehenden Freizeit hier. Gleichzeitig führen Schule und Ausbildung dazu, dass ein erheblicher Teil dieser Altersgruppe bereits über den Stadtteil hinaus verortet ist und damit keine „lokale Identität“ besitzt. Ein Hauptziel des Klubs besteht darin, der ersten Gruppe ein attraktives kompetenzbildendes Angebot zu unterbreiten. Das Profil der Einrichtung orientiert sich daher stark an den Bedürfnissen im Stadtteil und dessen unmittelbarer Umgebung.

Ein besonderes Augenmerk liegt in der Gestaltung von jugengerechten und jungenspezifischen Angeboten, da mit dem Mädchentreff andererseits in rein mädchenorientiertes Angebot im Stadtteil existiert.

Im Zentrum Ost leben im Vergleich zu den meisten anderen Potsdamer Stadtgebieten besonders viele Menschen mit Migrationshintergrund. Hierin sehen wir eine Chance, Austausch und Vielfalt von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund herzustellen und den Jugendlichen einen reichen Erfahrungsraum zu ermöglichen.

Kinder (9 bis 13 Jahre)

Ein weiteres Augenmerk liegt in der Gestaltung des Angebots für so genannte „Lückekinder“ im Alter von 9 bis 13 Jahren. Diese haben zumeist ihren Lebensmittelpunkt im Stadtteil, und ihnen stehen neben der Hortbetreuung relativ wenige pädagogisch begleitete Freizeitangebote zur Verfügung. Oft ist ihr Freizeitverhalten an älteren Geschwisterkindern orientiert, so dass sie in der Vergangenheit einen großen Anteil der Klubnutzer*innen bildeten, indem sie von älteren Geschwisterkindern (die von ihren Eltern ein Betreuungsauftrag erhalten hatten) mitgebracht wurden.

Da sich unser Angebot primär an Jugendliche richtet und eine zu große Altersspanne die Möglichkeiten zur Aneignung von altersgerechten Kompetenzen einschränkt, wird hier einerseits zusammen mit den Unter-14-Jährigen nach stadtteilnahen Alternativlösungen und -angeboten gesucht werden, um sie gezielt hierhin zu vermitteln. Andererseits werden



im Rahmen des Klubangebots auch gezielt Angebote aufgebaut (z.B. Bolzen, aktive Mediengestaltung, weitgehend selbstorganisiertes Werken), an denen die Kinder teilnehmen können. Auch hier liegt ein besonderer Fokus auf der jungengerechten Gestaltung der Arbeit sowie auf den Bedürfnissen und Interessen der Kinder mit Migrationshintergrund.

Junge Erwachsene (18 bis 21 Jahre)

Um die Altersspanne im Klub nicht zu groß werden zu lassen und Jugendlichen einen Freiraum zu lassen, der nicht von älteren dominiert wird, spricht der Jugendklub mit seinem Kernangebot explizit keine Erwachsenen an. Nur bei einzelnen Veranstaltungen (Partys, Konzerte und andere Veranstaltungen mit offenem Format) ist der Besuch von Erwachsenen gestattet. Regelmäßige Nutzer*innen des Klubs, die ihr 18. Lebensjahr vollenden, werden mit einer Geburtstagsfeier und einem Abschiedsritual aus dem Klub "entlassen". Weisen einzelne Erwachsene hohe soziale Kompetenzen auf, die Vorbildcharakter für jüngere Klubbesucher*innen entfalten und die weitgehend eigenverantwortliche Initiierung und Nutzung von Angeboten befördern können, ist ihr Einsatz als (Co-)Anleiter*in ("Peer Leader") denkbar und ausdrücklich erwünscht.

Eltern

Im Zuge aller Angebotsformate legen wir Wert auf eine gute Elterninformation über die von uns gemachten Angebote und stehen Eltern auch personalkommunikativ für einen Austausch zur Verfügung. Daneben veranstaltet der Klub auch Tage der offenen Tür und initiiert aufsuchende Angebote Stadtteil, bei denen die Eltern eine Hauptdialoggruppe bilden.

Multiplikator*innen

Wir begreifen Jugendliche Nutzer*innen des Klubs, die über besondere soziale Fähigkeiten verfügen und diese insbesondere auch an jüngere Klubbesucher*innen weitergeben können, als Multiplikator*innen für unsere Arbeit und fördern die Einbindung dieser Jugendlichen in die (Co-)Anleitung unserer Angebote.

Als indirekte Dialoggruppe steht das Team auch Multiplikator*innen wie Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen etc. als Kooperationspartner*innen für Projekte, Informationen und Beratung zur Verfügung.



Unsere Kooperationspartner*innen verfügen über gute Erfahrungen dabei, Menschen mit Migrationshintergrund (Mitarbeiter*innen, Einwohner*innen im Stadtteil und Jugendliche) als Multiplikator*innen ihrer Arbeit zu motivieren und zu gewinnen. Dies wollen wir auch im Jugendklub nutzen und erreichen: Flüchtlinge, welche es geschafft haben, ihren Platz zu finden, sich zu engagieren und berufliche Kompetenzen anzueignen sind die besten Mittler*innen solcher Lebensziele für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund.

5. Ziele

Unsere Vision

Kinder und Jugendliche im Zentrum Ost nutzen ein attraktives wohnortnahes, nichtkommerziell orientiertes, auf die Selbstaneignung von Kompetenzen zur Selbstbestimmung sowie zu gesellschaftlichem Engagement ausgerichtetes Angebot. Sie machen positive Gemeinschafts- und Selbstwirksamkeitserfahrungen und sind fähig, ihre besondere Lebenssituation und sich daraus ergebende Belastungen eigenverantwortlich zu bewältigen. Sie sind - gleich, über welche ethnischen und kulturellen Hintergründe sie verfügen - gut in ihre jugendliche Lebenswelt integrierte, lebenskompetente, das gesellschaftliche Leben aktiv mitgestaltende junge Menschen, die für sich und andere Verantwortung übernehmen.

Unser strategisches Ziel

Mit dem Jugendklub schaffen wir zusammen mit den Jugendlichen im Stadtteil und zahlreichen Kooperationspartner*innen im Sozialraum einen lebendigen, multikulturellen, bildungsorientierten Ort des Austausches und der Erfahrung, an dem sich die Jugendlichen aufgehoben fühlen, dessen Philosophie sie mittragen, dass alle Beteiligten ein hohes Maß an Engagement, Mitverantwortung und Mitgestaltung tragen und der mit seiner partizipativen, auf gegenseitigem Respekt fußenden Grundhaltung Ausstrahlung auf den gesamten Stadtteil besitzt und dazu beiträgt, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung bietet den Einrichtungsnutzer*innen auch allgemeine Lebensberatung sowie Hilfe in individuellen Problemlagen und wirkt, schwerpunktmäßig in der Region 2 der LHP, an der Gestaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Lebensumwelt mit.



Unsere Handlungsziele:

Handlungsziel 1: Förderung von Partizipation, Demokratie und sozialem Engagement

In Stichworten:

- Förderung von Engagement und Partizipation als Grundprinzip
- Aushandlungsprozesse in Gruppen und Herausbildung von Konfliktlösungskompetenzen
- Soziale und gesellschaftliche Kompetenz stärken
- Nachhaltigkeit des eigenen Verhaltens erkennen und erlernen

Handlungsziel 2: Persönlichkeitsstärkung, Stärkung von Lebenskompetenzen und Empowerment durch Resilienzförderung und Selbstwirksamkeitserfahrungen

In Stichworten:

- Engagement im Kontext der Jugendklubarbeit
- Partizipation
- Do-It-Yourself als Prinzip
- Befähigung der Jugendlichen, selbst als Multiplikator*innen andere zu unterstützen,
- aktive Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft

Handlungsziel 3: Förderung von Vielfalt/Respekt/Akzeptanz

In Stichworten:

- Gedanke von Inklusion als durchgängiges Prinzip
- Abbau und Vermeidung von Benachteiligung
- Förderung von Vielfalt, Kritikfähigkeit und Respekt vor Anderen
- Arbeiten mit Aushandlungsprozessen in Gruppen
- Vermittlung von Fähigkeiten zur Konfliktlösung

Handlungsziel 4: Unterstützung von Integration und sozialem Engagement durch Bildung

In Stichworten:

- Interkulturelle Bildung, Respekt und Solidarität im Klubleben
- soziales und gesellschaftliches Engagement - Kinder bilden Kinder
- Nonformale Bildung
- DIY-Prinzip
- Medien- und Konsumkompetenzen
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)



- kritische und emanzipatorische Auseinandersetzung mit Geschichte auch im Sozialraum

6. Inhalte in Stichworten

- a. Förderung von Beteiligung
- b. Stärkung von Lebenskompetenzen und Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen
- c. Förderung von Vielfalt und Integration
- d. Ermöglichung von Bildungserfahrungen

7. Methoden

Angebotsstruktur

Der Klub sieht regelmäßige, an den Bedarfen der Jugendlichen orientierte Öffnungszeiten der offenen Treffpunktarbeit vor, davon mindestens einen Tag am Wochenende. Offene Angebote werden immer durch 2 Fachkräfte betreut und ggf. durch Praktikant*innen und ehrenamtlich tätige Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt. Das Stattfinden der Angebote der offenen Gruppenarbeit und der sozialpädagogischen Gruppenarbeit richtet sich nach den Möglichkeiten und Bedarfen der Jugendlichen, die durch Gespräche, partizipative Einzelmethoden und den Klubrat intensiv in die Planung und Konzeption der Angebote einbezogen werden. Dabei ist es sehr gut denkbar, dass auch die Angebote der Gruppenarbeiten am Wochenende und bei sowie mit Unterstützung der Kooperationspartner*innen (ggf. im Projekthaus oder bei Concordia vor Ort) stattfinden.

Handlungsfeldübergreifende Methoden in Stichworten

- a. Lebensweltorientierung und lebensweltgerechte Arbeit
- b. Akzeptanz
- c. Partizipation
- d. Peer-to-peer-Learning und Empowerment als grundlegende Methode
- e. Gendergerechte Arbeit
- f. Schaffen dominanzarmer Räume
- g. Ressourcenorientierte Arbeit
- h. Niedrigschwelligkeit



- i. Nachhaltigkeit
- j. Vernetzung und Kooperation als Grundlage für eine qualitätsgerechte Entwicklung
- k. Medienpädagogische Begleitung
- l. Prozessorientiertes Arbeiten

8. Räumliche Bedingungen

Der Flachbau am Humboldttring 19 besteht hauptsächlich aus 2 großen Funktionsräumen, einem kleinen Büro, Toiletten für Damen und Herren, einem Flur und einem kleinen Lagerraum. Die pädagogisch nutzbare Fläche beträgt ca. 113,50 m², dies entspricht einer Zahl von 45 Plätzen. Die Gesamtgröße der Gebäudeflächen (Räume nebst Verkehrsflächen) beträgt 201,60 m². Ein Raum wird als Bandprobenraum genutzt. Investitionsbedarf besteht derzeit vor allem in der Installation einer Alarmanlage und begleitender Maßnahmen des Objektschutzes.

Explizites Ziel ist es, die Innenräume des Clubs zusammen mit den Nutzer*innen zu planen und zu gestalten. Dabei ist uns die Beachtung des DIY-Prinzips wichtig (z.B. angeleiteter Eigenbau von Einrichtungsgegenständen und einer Chill-out-Zone).

Die Außenflächen haben eine Gesamtgröße von etwa 1.500,00 m². Das Außengelände ist stadtteiloffen gestaltet und nicht umzäunt. Es gibt feste Installationen im Außenbereich (Sitzgelegenheiten, Feuerstelle, Tischtennis-Platte).

Die künftige Gestaltung des Außengeländes ist wesentlich von den Wünschen und Gestaltungsvorschlägen der Jugendlichen abhängig, die Umsetzung erfolgt in nach Prüfung und in enger Absprache mit dem KIS. Durch die Kooperation mit Concordia Nowawes kann im Rahmen der Klubarbeit der Einzugsbereich der Nowawiese am Babelsberger Park vor allem im Rahmen der offenen Gruppenarbeit mitgenutzt werden.

Durch die Kooperation mit dem Projekthaus können die offenen Werkstätten, Seminar- und Veranstaltungsräume, auch Übernachtungsräume für sozialpädagogisch begleitete Gruppenerlebnisse (z. B. Theaterwerkstätten, gemeinsames Kochen und Backen im Ofenhaus) sowie ein großes Außengelände für Gartenprojekte, Spielen, Toben und kreative Gestaltung genutzt werden.



9. Personelle Rahmenbedingungen

Der Jugendklub ist mit sozialpädagogischen Fachkräften im Umfang von 2,0 VBE (gesamt 80 Wochenstunden) ausgestattet. Dieses Volumen ist wie folgt aufgeteilt:

- 1. Sozialpädagogische Fachkraft (30 Wochenstunden)
 - Tätigkeitsprofil: Klubleitung inklusive der organisatorisch-administrativen sowie konzeptionell-planerischen Tätigkeiten; weitere Schwerpunkte: Offene Treffpunktarbeit, Jugendberatung und Vernetzungsarbeit
 - Erfahrung: Umfassende Erfahrungen in Kontakt/Beratung mit Jugendlichen.
- 2. Sozialpädagogische Fachkraft (25 Wochenstunden)
 - Tätigkeitsprofil: Schwerpunkte: offene Gruppenarbeit und soziale Gruppenarbeit; Unterstützung bei der offenen Treffpunktarbeit, Jugendberatung und Vernetzungsarbeit
 - Erfahrung: Sicherheit in Kontakt und Beratung mit Jugendlichen und in der Leitung von Gruppen unter Einsatz interaktiver Methoden.
- 3. Sozialpädagogische Fachkraft (20 Wochenstunden)
 - Tätigkeitsprofil: Schwerpunkte: offene Gruppenarbeit und soziale Gruppenarbeit
 - Erfahrung: Leitung von Gruppen, Einsatz interaktiver Methoden.
- 4. Sozialpädagogische Fachkraft (5 Wochenstunden)
 - Tätigkeitsprofil: Schwerpunkte: Qualitätsmanagement und Sicherung der Fachlichkeit sowie Förderung des Einsatzes partizipativer Methoden
 - Erfahrung: Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, Anwendung/Vermittlung von partizipativen Methoden.

10. Sächliche Rahmenbedingungen

Die Erstausrüstung ist seit Ende Februar 2016 beantragt. Gemäß den DIY- und BNE-Prinzipien werden auch gebrauchte und gespendete Ausstattungsgegenstände genutzt und die Jugendlichen umfassend an der Herstellung von Einrichtung beteiligt, auch um auf diese Weise einen hohen Grad der Identifikation der zukünftigen Nutzer*innen mit ihrem Klub zu schaffen.



11. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Finanzierungsplan hält den Kostenrahmen der Richtlinie IV der LHP ein.

Der Träger ist bemüht, durch ein hohes Maß an Beteiligung der Jugendlichen an der Gestaltung der Räume und Freiflächen nach dem DIY-Prinzip und die Einwerbung von Sachspenden anfallende Kosten für bauliche Investitionen und sonstige Anschaffungskosten zu minimieren. Weiterhin entstehen durch die engen Kooperationsverhältnisse mit unseren Partner*innen im Sozialraum Synergieeffekte durch gegenseitige Unterstützung.

12. Qualitätsmanagement und Evaluation

Um eine größtmögliche Qualität im Sinne der Jugendförderung und der Zielstellung des Klubs zu erreichen, legen wir großen Wert auf die systematische Beschreibung und Dokumentation, hohe Anforderungen an die Durchführungsqualität sowie Analyse und Bewertung der entwickelten Angebote und der geleisteten Arbeit.

Partizipative Qualitätsentwicklung und Evaluation

Der Jugendklub verfolgt das Konzept der partizipativen Qualitätsentwicklung und Evaluation. Partizipative Qualitätsentwicklung und Evaluation ist gekennzeichnet durch die möglichst starke Teilnahme und Teilhabe möglichst aller Dialoggruppen sowie der Projektmitarbeiter*innen. Konkret heißt dies, dass der Projekt- und Angebotsentwicklung eine spezifische Bedarfsermittlung unter den Jugendlichen im Stadtteil bzw. denen im Klub vorausgeht und die Jugendlichen grundsätzlich eine tragende Rolle bei der Auswertung der Angebote spielen.

Den Jugendlichen wird damit ein wesentlicher Teil der Entscheidungsmacht zur inhaltlichen Gestaltung ihres Clubs gegeben. Die Mitarbeiter*innen verstehen sich dabei als Begleiter*innen und Berater*innen der Jugendlichen, die sich (im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen gemäß gesetzlichen und auftraggeberischen Vorgaben wie dem Jugendschutzgesetz und der Wahrnehmung des Schutzauftrags gegenüber den Jugendlichen) als Förderer einer gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen den Projektverantwortlichen und den Jugendlichen sehen.



In diesem Sinne ist jeder Vorschlag zur Initiierung von Angeboten und Projekten durch die Mitarbeiter*innen vor allem als Idee zu begreifen, über deren Verwirklichung und konkrete Form im Wesentlichen die Jugendlichen entscheiden. Den Mitarbeiter*innen kommt dabei ein Beratungs-, Mitsprache- und Vetorecht zu.

Basierend auf einer von den Mitarbeiter*innen des Clubs durch Stadtteilbegehungen, aufsuchende Befragungen und mit Partner*innen initiierten Lebensweltanalyse, ist eine Zukunftswerkstatt mit Jugendlichen aus dem Stadtteil geplant, in der diese ihre Wünsche und Bedürfnisse formulieren und ein erstes Feedback zu den entwickelten Projektideen eingeholt wird. Zur Bedürfnisklärung und Bedarfsermittlung lädt das Team die jugendlichen Nutzer*innen des Clubs regelmäßig mit temporären Befragungen zu aktuellen Themen (z. B. zum Freizeitangebot im Stadtteil) ein. Die Klubangebote werden in Feedback-Runden und auch im alltäglichen Umgang miteinander reflektiert. Um partizipative Verfahren zu entwickeln, durchzuführen und auszuwerten, wird auf die Expertise des Kinder- und Jugendbüros zurückgegriffen.

Klub-Beirat

Der Klub installiert einen Beirat, der aus Vertreter*innen aller langfristigen Kooperationspartner*innen gebildet wird. Der Beirat bildet eine zentrale Diskussions- und Beteiligungsplattform. Er dient der (mittel- und langfristigen) Planung des Angebots des Clubs und der Kreation von Projektideen sowie dem Austausch über den jeweiligen Stand der Kooperation. Weiterhin dient er dem Interessenausgleich und der Konfliktregulierung zwischen den Kooperationspartner*innen. Es ist vorgesehen, dass der Beirat regelmäßig tagt. An den Beiratssitzungen nehmen auch die Klubmitarbeiter*innen sowie Vertreter*innen des Klubrats teil.

Chill out e.V.

Ansprechpartner: *Rüdiger Schmolke*
Friedrich-Engels-Str. 22 | 14473 Potsdam
0331-2879.1258 | chillout@chillout-pdm.de



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0218

öffentlich

Betreff:

Kinder- und Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 21.03.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.04.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Kinder- und Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten, das verbindliche Standards für die Gewaltprävention in Gemeinschaftsunterkünften formuliert.

Zur Mitarbeit sollen neben den Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, erfahrenen Fachkräften des Kinderschutzes und den Betreiber*innen von Gemeinschaftsunterkünften auch das Autonome Frauenzentrum, Frauenverbände, Kinderschutzorganisationen, Stadtjugendring, Migrantenbeirat und Flüchtlingsorganisationen eingeladen werden.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In den letzten Jahren ist die Sensibilität für Kinderschutzfragen bundesweit deutlich gestiegen. Nicht nur Kommunen, sondern auch Sportvereine und Jugendeinrichtungen haben Kinderschutzkonzepte erarbeitet. Für Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und bauliche Voraussetzungen wurden Mindeststandards formuliert, um Kinder und Jugendliche vor physischer und psychischer Gewalt zu schützen.

Parallel dazu ist in den letzten drei Jahren die Zahl der Flüchtlinge deutlich gestiegen. Unter ihnen befindet sich ein wachsender Anteil von Frauen, Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Menschen. Viele dieser Flüchtlinge leben längere Zeit in Übergangs- und Gemeinschaftsunterkünften.

Wohlfahrtsverbände und soziale Träger weisen immer wieder darauf hin, dass es bislang nur unzureichende Schutzvorschriften für die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften gibt. Gewaltprävention und Kinderschutz werden weitgehend auf die beauftragten Träger der Einrichtungen delegiert.

Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir erreichen, dass die Kommune Potsdam die in der Kommune vorhandenen fachlichen Kompetenzen bündelt und das Thema schnell aufgreift. Wir brauchen fachlichen Austausch, eine tiefgreifende Sensibilisierung und klare Rahmenbedingungen für einen besseren Kinder- und Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0272

Betreff:

öffentlich

Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 14.04.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.04.2016	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:****Fazit finanzielle Auswirkungen:**

Mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.07.2016 und Anwendung bei Neuverhandlungen zu den Kostensätzen mit den Trägern unter Berücksichtigung der Laufzeit der bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann im Haushaltsjahr 2016 von einem möglichen Anstieg der finanziellen Aufwendungen in Höhe von 214.384 EUR ausgegangen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden Mehraufwendungen von 428.768 EUR prognostiziert.

Die Kostenerhöhungen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie Entgelte, beziehen sich auf die Allgemeinen Kostenpositionen, wie beispielsweise Kaltmietkosten, Betriebskosten, Fahrzeughaltung, Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Gebühren u.a. Dabei wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2015 von Potsdamer Einrichtungen zu Grunde gelegt.

Im Jahr 2015 wurden für stationäre und teilstationäre Hilfen nach dem SGB VIII **155 Plätze** von Potsdamer Kindern und Jugendlichen in Potsdamer Einrichtungen durch den Fachbereich belegt. Davon entfielen 110 Plätze auf stationäre und 45 Plätze auf teilstationäre Einrichtungen.

Nicht berücksichtigt werden konnten die Personalkosten. Mit der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie werden die Personalkosten im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen für die jeweils ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des freien Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur vergleichbaren Höhe der entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD VKA / SuE – Tarifgebiet Ost berücksichtigt. Da bisher die Personalkosten maximal im Durchschnitt der Stufen 1-6 der jeweiligen Entgeltgruppe anerkannt werden konnten, ist es nicht möglich eine Aussage zu treffen, ob und in welcher Höhe mit Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Im Haushaltsjahr 2016 sollen die entstehenden Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2015

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

--

--

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	2	2	2		100	große

Begründung:

Für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist gemäß § 78 e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Gemäß Satzung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (veröffentlicht am 26.02.2009) sind im § 5, Absatz 2 u.a. folgende Aufgaben des Jugendhilfeausschusses festgelegt:

- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel.

Die zurzeit gültigen "Kennziffern zur Verhandlung und Festsetzung der Entgelte für Hilfen zur Erziehung" entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die Richtlinie Entgelte wurde bereits 2007 verabschiedet und seitdem erfolgte keine Anpassung der einzelnen Kennziffern. Insbesondere wurde durch die Träger auf die starken Preisanstiege in den Bereichen der Miet- und Betriebskosten, Stromkosten, Treibstoffkosten sowie die Notwendigkeit der Anpassung der Fachleistungsstunde für Nachbetreuung hingewiesen. Gleichzeitig machten die Träger auf die stark gestiegenen Lebensmittelkosten aufmerksam. Zusätzlich zu diesen Kosten wurden die Positionen medizinischer Bedarf, Wirtschaftsbedarf, Gebühren, Beitrag Berufsgenossenschaft, Verwaltungs- und Overheadkosten angepasst (erhöht).

Die Interessen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wurden im Rahmen der Beratungen durch die „Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder- und Jugendlicher mbH“, der AWO, dem EJF, der Volkssolidarität und dem DRK vertreten.

Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, ist es erforderlich, einheitliche Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten festzusetzen.

Die Kennziffern bieten auf der einen Seite den freien Trägern Rechtssicherheit bei den Kostensatzverhandlungen und gewährleisten für die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie gleichzeitig eine objektive Prüfung und Entscheidung der vorliegenden Anträge auf Festsetzung eines Entgeltes.

Die beschlossenen Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie nach ausführlicher Darlegung und Diskussion der erforderlichen Gründe überschritten werden.

Die Veränderungen zur gegenwärtig geltenden Regelung sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Richtlinie zur Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für Hilfen zur Erziehung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 363200, 363300, 363400 Bezeichnung: Förderung d. Erziehung in d. Familie, Hilfen zur Erziehung, Hilfen f. junge Volljährige/Inobhutnahmen.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.418.524	1.069.300	1.069.300	1.069.300	1.069.300	0	4.277.200
Ertrag neu	1.418.524	1.069.300	1.069.300	1.069.300	1.069.300	0	4.277.200
Aufwand laut Plan	15.976.202	15.373.300	15.373.300	15.422.600	15.422.600	0	61.591.800
Aufwand neu	15.976.202	15.587.684	15.802.068	15.851.368	15.851.368	0	63.092.488
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-14.577.678	-14.304.000	-14.304.000	-14.353.300	-14.353.300	0	-57.314.600
Saldo Ergebnishaushalt neu	-14.557.678	-14.518.384	-14.732.768	-14.782.068	-14.782.068	0	-58.815.288
Abweichung zum Planansatz	0	-214.384	-428.768	-428.768	-428.768	0	-1.500.688

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2019 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. im Budgets des FB's oder GB's Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.07.2016 und Anwendung bei Neuverhandlungen zu den Kostensätzen mit den Trägern unter Berücksichtigung der Laufzeit der bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann im Haushaltsjahr 2016 von einem möglichen Anstieg der finanziellen Aufwendungen in Höhe von 214.384 EUR ausgegangen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden Mehraufwendungen von 428.768 EUR prognostiziert.

Die Kostenerhöhungen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie Entgelte, beziehen sich auf die allgemeinen Kostenpositionen, wie beispielsweise Kaltmietkosten, Betriebskosten, Fahrzeughaltung, Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Gebühren u.a. Dabei wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2015 von Potsdamer Einrichtungen zu Grunde gelegt.

Im Jahr 2015 wurden für stationäre und teilstationäre Hilfen nach dem SGB VIII **155 Plätze** von Potsdamer Kindern und Jugendlichen in Potsdamer Einrichtungen durch den Fachbereich belegt. Davon entfielen 110 Plätze auf stationäre und 45 Plätze auf teilstationäre Einrichtungen.

Nicht berücksichtigt werden konnten die Personalkosten. Mit der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie werden die Personalkosten im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen für die jeweils ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des freien Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur vergleichbaren Höhe der entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD VKA / SuE – Tarifgebiet Ost berücksichtigt. Da bisher die Personalkosten maximal im Durchschnitt der Stufen 1-6 der jeweiligen Entgeltgruppe anerkannt werden konnten, ist es nicht möglich eine Aussage zu treffen, ob und in welcher Höhe mit Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Im Haushaltsjahr 2016 sollen die entstehenden Mehraufwendungen gegenüber der Haushaltsplanung vorrangig aus dem Budget des Fachbereiches bzw. des Geschäftsbereiches unter Ausnutzung aller Deckungsmöglichkeiten des Gesamthaushaltes gedeckt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die Mehraufwendungen in die Planung aufgenommen.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Richtlinie

für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)

1 | Präambel

- (1) Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.
Die Vereinbarungen sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. (§ 78b SGB VIII)
- (2) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist gemäß § 78e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe kann seine Zuständigkeit für den Abschluss von o.g. Vereinbarungen auch auf den Hauptbeleger der betreffenden Einrichtung übertragen.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste freien Träger zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 78b SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem öffentlichen Träger sowie dem freien Träger anzustreben (§ 77 SGB VIII)
- (4) Der freie Träger hat Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung, wenn das Angebot geeignet und zweckmäßig ist und er zur Erbringung der Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze der
 - a) Leistungsfähigkeit
 - b) Wirtschaftlichkeit
 - c) Sparsamkeitgeeignet ist.
- (5) Um eine Gleichbehandlung aller Träger, unter Berücksichtigung der Raum- und Personalstandards des Landes, zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt. Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.

2 | Antragsverfahren

2.1 Antragsverfahren für stationäre / teilstationäre Einrichtungen

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) aktuelle Betriebserlaubnis
- b) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- c) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- d) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten

Im Falle, dass bei künftigen Verhandlungen die Nachweise für die Buchstaben a, c, f und g unverändert geblieben sind, werden diese Nachweise nicht erneut benötigt.

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-g einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben.

Bei evtl. daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Eine Ausnahme von der o.g. Regelung beinhaltet die Änderung (Leistungsanteile, Stellenanteile für pädagogisches Personal oder sonstige gravierende Änderungen) der Betriebserlaubnis. In diesem Fall werden die Anträge kurzfristig, sofern alle

erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen vorgelegen haben, unter Berücksichtigung der Festlegungen der neuen Betriebserlaubnis bearbeitet.

2.2 Antragsverfahren für Projekte ohne Betriebserlaubnis

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss analog einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII für Projekte ohne Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- b) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- c) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- d) (*optional*) mittels formlose Berechnungsanlage für eine Fachleistungsstunde (gem. Ziffer 3.9 dieser Richtlinie)
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten
- h) Nachweis für Sonderleistungen
- i) Nachweis für sonstige Leistungen

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Projekte ohne Betriebserlaubnis mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-i einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben. Bei eventuell daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Bei darauf folgenden Verhandlungen ist es nur notwendig, die Unterlagen erneut einzureichen, bei denen eine Änderung verzeichnet wurde.

3

Allgemeine Festlegungen und Begriffsbestimmungen

3.1 Personalkosten

Personalkosten sind die Gesamtheit der durch den Einsatz von Arbeitnehmern entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), Insolvenzgeldumlage, U2 Umlage, Zulagen (einschließlich der Erzieherzulage), Zuschläge und Sonderzahlungen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der stationären / teilstationären Hilfen finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Betriebserlaubnis)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Betriebserlaubnis)
- Pädagogisches Personal (lt. Betriebserlaubnis)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten in der jeweils gültigen Fassung des Tarifverträge des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE (Anlage Vergütungsgruppen vom 02.06.2015) nicht überschreiten. Das unter Ziffer 2 genannte Formblatt zur Berechnung eines Kostensatzes beinhaltet die tabellarische Übersicht und ist zwingend für jede Einrichtung auszufüllen.

Bei dem beschäftigten Leitungspersonal ist grundsätzlich eine 3-Jährige Berufserfahrung notwendig und nachzuweisen. Der Nachweis hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt eine Berücksichtigung nur bis nächstniedrigen Entgeltgruppe

Beantragte Personalkosten im Rahmen des pädagogischen Personals, welche die jeweiligen Festlegungen in der Betriebserlaubnis übersteigen, werden nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung diese im Rahmen des Einzelfalls als Sonderleistung zu vereinbaren.

Die in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Tarifbestimmungen des freien Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von LEQV in Kopie beizufügen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der Projekte ohne Betriebserlaubnis finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Schlüssel)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Schlüssel)
- Pädagogisches Personal (lt. Schlüssel)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Die o.g. Festlegungen gelten hier entsprechend.

3.2 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind gesetzliche und freiwillige Kosten, die nicht direkt zu den Personalkosten gem. Ziffer 3.1 gehören. Hierzu gehören Kosten für Aus- und Fortbildung, Supervision / Teamberatung, Beitrag zur Berufsgenossenschaft, sonstige Personalnebenkosten (Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Jubiläen, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung etc.) sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten.

3.3 Kapazität der Einrichtung

Als Kapazität der Einrichtung ist die maximale Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

3.4 stationäre Einrichtung

In einer stationären Einrichtung werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und daher die Gewährung von Unterkunft mit in die Leistung einbezogen ist.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.5 teilstationäre Einrichtung

In einer teilstationären Einrichtung werden Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut. Teilstationäre Leistungen werden immer außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.6 Projekte ohne Betriebserlaubnis

Als ein Projekt ohne Betriebserlaubnis zählt das konkrete auf die Erbringung einer Leistung ausgerichtete Angebot eines freien Trägers für ambulante teilstationäre Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (bspw. Hilfen gem. § 13 SGB VIII). Verhandelt wird i.d.R. analog der teilstationären Festlegungen dieser Richtlinie.

3.7 Freihaltgeld

Die Gewährung des Freihaltgeldes erfolgt gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Demnach wird bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gezahlt. Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.

3.8 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Betreuung junger Volljähriger in begründeten Einzelfällen, deren eigentliche Jugendhilfeleistung i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII beendet, das angestrebte Ziel der Verselbstständigung aber noch nicht gesichert worden ist. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die jungen Volljährigen, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Vordergrund stehen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

3.9 Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen. Zu den Bestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal-, Personalneben- und Sachkosten. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Werte.

3.10 betriebsnotwendige Investitionen

Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen können sein:

- Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten
- Mieten, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kraftfahrzeuge) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Die nach § 78c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Investition
- Begründung der Betriebsnotwendigkeit
- Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition
- vorgesehene Finanzierung – vollständiger Finanzierungsplan einschließlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung wird hier – entsprechend der Definition der DIN 31051, Ausg. Juni 2003 – als Oberbegriff, unter dem die Bereiche Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung zusammengefasst sind, verwendet.

Instandhaltung ist eine Maßnahme zur Bewahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustands (Soll-Zustand) sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen bzw. tatsächlichen Gebäudezustands (Ist-Zustand).

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung. Gebäude, d.h. deren Konstruktion und Ausstattung, unterliegen der Alterung (z.B. Materialalterung, Versprödung), dem Verschleiß sowie dem Funktionsverlust aufgrund eintretender Bauschäden. Langfristiges Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Gebäudesubstanz unter Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Unter dem Begriff der Instandhaltung von Gebäuden werden i.allg. Begriffe wie z.B. Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Gebäuden zusammengefasst.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

Zinsen

Zinsen sind das Entgelt, welches ein Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Zinsen aus Fremdkapital erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Zinsen für Fremdkapital werden lt. Kreditvertrag anerkannt, maximal jedoch nur bis zur Höhe von 6%.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens), die selbstständiger Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Warenpreis ohne Vorsteuer, Nettowert) oder deren Einlagewert (Sacheinlage) für das einzelne Wirtschaftsgut netto 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Diese Wirtschaftsgüter verbleiben voraussichtlich mindestens 1 Jahr im Unternehmen, dienen dem Betriebsvermögen und werden pauschal im Kostensatz abgegolten (siehe Ziffer 4.8).

3.11 Abschreibungen

Mit Abschreibungen erfasst man im betrieblichen Rechnungswesen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen.

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Förderungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet (§ 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum **von 50** Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturkollekten, Mitgliedsbeiträge.

3.12 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.

4 Kennziffern für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

4.1 Auslastungsgrad

laut Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII

▪ stationäre Einrichtungen	mindestens 90 %
▪ teilstationäre Einrichtungen	mindestens 90 %

4.2 Betreuungsschlüssel (Betreuer : Platzzahl)

Der Betreuungsschlüssel für die nachfolgenden Positionen werden gemäß den Festlegungen der Betriebserlaubnis stationär und teilstationär berücksichtigt :

▪ Leitungspersonal
▪ Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst
▪ Pädagogisches Personal

Zusätzlich zu den Regelungen der Betriebserlaubnis werden folgende Positionen anerkannt:

Positionen	stationär	teilstationär
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst ¹	Schlüssel 1:18	Schlüssel 1:18

¹ Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im **stationären Bereich** gewährt :

- Heimgruppen
- Außenwohngruppen
- Gruppen mit inwohnendem Erzieher
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Wohngemeinschaften ohne betreuungsfreie Zeiten
- Wohngemeinschaften mit betreuungsfreien Zeiten (Schlüssel 1:30)
- Betreutes Einzelwohnen (Schlüssel 1:30)
- Notdienste

Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im **stationären Bereich** nicht gewährt :

- Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Für den **teilstationären Bereich** wird der Wirtschaftsdienst vollumfänglich gewährt.

Der Wirtschaftsdienst umfasst sämtliches sonstiges Personal wie Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Wirtschaftskräfte.

▪ Hausmeister ²	Schlüssel	1:30	Schlüssel	1:30
▪ (Stellvertreter / Gr. Dienst) ³	Schlüssel	1:40	Schlüssel	1:40

4.3 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Aus- und Fortbildung</u> (ohne Reisekosten und Supervision)	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Supervision / Teamberatung</u>	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Beitrag Berufsgenossenschaft</u> (einschl. Verbands- u. Organisationsbeiträge) mit entsprechendem Nachweis, sind Abweichungen möglich	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Sonstige Personalnebenkosten</u> (z.B. Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt etc.)	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Verwaltungskosten / Overheadkosten</u> (Kosten für Verwaltungsbedarf einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Overheadkosten)	bis 7,0 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 6,0 % der Gesamtbrutto- personalkosten

4.4 Sachkosten (pro Platz und Tag)

Sachkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Lebensmittel</u> (einschließlich Anteil zur Teilnahme am Schulessen)	= 5,30 EUR	= 3,00 EUR
<u>Medizinischer Aufwand</u> (Kosten für Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Grundausrüstung Hausapotheke)	= 0,10 EUR	= 0,10 EUR

² Der Hausmeister wird nur bei Einrichtungen gewährt, die sich im Eigentum des freien Trägers befinden. Diese Regelung trifft sowohl den stationären Bereich, als auch den teilstationären Bereich.

³ Sofern in der Betriebserlaubnis keine weiteren Festlegungen getroffen wurden, gilt dieser Schlüssel.
Richtlinie „Entgelte“

<u>Versicherungen</u> (außer KFZ-Versicherungen)	=	0,70 EUR	=	0,70 EUR
<u>Betreuungsaufwand</u> (Kosten für Freizeitgestaltung, kultureller Aufwand, Beschäftigungs- und Therapiematerial, Lehr- und Lernmittel, Körperpflege, Hygienematerial, Friseur, Spielmaterial)	=	3,40 EUR	=	2,35 EUR

4.5 Bewirtschaftungskosten (pro Platz und Tag)

Bewirtschaftungskosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär		
<u>Wirtschaftsbedarf</u> (Kosten für Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)	=	1,13 EUR	=	1,13 EUR
<u>Fahrzeughaltung / Fahrtkosten⁴</u> (Kosten für Treibstoff, Schmiermittel, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung)	=	3,00 EUR	=	3,00 EUR
<u>Gartenpflege</u> (wenn ein Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)	=	0,15 EUR	=	0,15 EUR
<u>Gebühren</u> (Kosten für GEZ, Überprüfung elektrischer Betriebsmittel)	=	0,54 EUR	=	0,54 EUR

4.6 Miet- und Betriebskosten (pro Platz und Tag)

Miet- und Betriebskosten werden entsprechend Nachweis bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Kaltniete (Mietobjekt)</u> (Kosten der Kaltniete im Rahmen des entsprechenden Mietvertrages)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
<u>Nutzungsentgelt Eigentum</u> (Kosten für die Substanzerhaltung)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR

⁴ Die Unabweisbarkeit der Nutzung eines Fahrzeuges ist schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, werden die beantragten Kosten nicht anerkannt.

Betriebskosten (Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung)	max. 3,79 EUR	max. 3,09 EUR
--	----------------------	----------------------

4.7 Mietkosten für das betreute Einzelwohnen

Die Höhe der anererkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis, unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, der nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betroffenen Jugendlichen übernommen wird.

4.8 Investitionsfolgekosten (pro Platz und Tag)

Die Investitionsfolgekosten werden entsprechend eines Nachweises bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> <u>Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)</u> ⁵	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Instandhaltung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers)	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Abschreibung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> (Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Abschreibung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers, Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital</u> (Finanzierung der Zinsen auf Grund von aufgenommenem Fremdkapital, keine Tilgung des Fremdkapitals)	= lt. Kreditvertrag max. 6 %	= lt. Kreditvertrag max. 6 %

Investitionsfolgekosten sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Die Anerkennung von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der öffentliche Träger der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. (§ 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.)

5 Kennziffern für Projekte ohne Betriebserlaubnis

5.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad für Projekte ohne Betriebserlaubnis wird in Höhe von mindestens 90 % festgelegt.

5.2 Betreuungsschlüssel

Die Regelung des Betreuungsschlüssels wird wie folgt geregelt:

Positionen	Projekte ohne BE
▪ Leitungspersonal	0,25 VZE pro Projekt
▪ Pädagogisches Personal	Verhandlungsbasis ⁶
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister ⁷	Schlüssel 1:30

5.3 Festlegungen für ambulante Projekte ohne Betriebserlaubnis

Projekte ohne Betriebserlaubnis werden analog den Kennziffern für teilstationäre Hilfen zur Erziehung verhandelt. Die Kennziffern 4.3 bis 4.8 finden entsprechende Anwendung.

Abweichungen von diesen Festlegungen können vom freien Träger beantragt werden. Ein begründeter Nachweis ist beizufügen. Ein allgemeines Recht auf Anerkennung dieser Abweichungen durch den öffentlichen Träger besteht nicht.

5.4 Sonderleistungen

Für Projekte ohne Betriebserlaubnis können Sonderleistungen (bspw. Taschengeld) außerhalb dieser Richtlinie verhandelt werden. Diese Sonderleistungen müssen konzeptionell geregelt sein. Weiterhin muss der freie Träger, als auch der öffentliche Träger dieser Sonderleistung zustimmen.

⁵ Die Instandhaltung von Inventar, technischen Anlagen und Geräten, sowie Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) werden mit den o.g. Werten als sofortiger Betriebsausgabenabzug in den Kostensatz kalkuliert (siehe Ziffer 3.10).

⁶ Das pädagogische Personal wird je nach Art und Konzeptionierung des Projektes zwischen dem öffentlichen Träger und freien Träger abgestimmt und gemeinsam festgelegt.

⁷ Nur bei Eigentum des freien Trägers

6 Kennziffern für Leistungen der Nachbetreuung im Rahmen dieser Richtlinie

6.1 Fachleistungsstunde für Nachbetreuung (siehe Ziffer 3.8 dieser Richtlinie)

Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Richtlinie, wird das Entgelt einer Fachleistungsstunde für die zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen sowie ambulante Betreuung durch stationäre Einrichtungen wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf **1.648 Arbeitsstunden** (*Wert richtet sich nach den aktuell gültigen und verhandelten Kapazitäten für flexible ambulante Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII*) festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden zu 90 % unmittelbar für den Klienten zu erbringen.

b) Bei der Bemessung der Höhe des Entgeltes werden, unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben die Personalkosten für

1,00 VZE Erzieher (S 8)

oder

1,00 VZE Sozial- / Heilpädagoge (S 11)

berücksichtigt.

c) Für allgemeine Sach- und Verwaltungskosten (enthalten u.a. Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten) werden 5 % der Personalkosten berücksichtigt.

d) Für Fortbildung werden 5 % der pädagogischen Personalkosten berücksichtigt.

e) Kosten für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden mit jeweils 0,1 VZE anerkannt.

Die Verhandlung und Festsetzung der Höhe des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde erfolgt mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie und wird künftig trägerbezogen, um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifbestimmungen zu gewährleisten, ausgehandelt.

Die Verhandlung auf Festsetzung des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde für Nachbetreuung ist durch den freien Träger gem. Antragsformular Nachbetreuung zu beantragen.

7 | Zuständigkeiten und Fristen

7.1 Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (gem. § 78 a ff. SGB VIII)

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam
- für Einrichtungen, wo der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für stationäre, teilstationäre und Projekte ohne Betriebserlaubnis

obliegt dem Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann anderen Hauptbelegern in seinem Zuständigkeitsbereich das Recht auf die Verhandlung von LQEV abtreten/übertragen.

(2) Der Leiter des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit bzw. die zuständigen Arbeitsgruppenleiter der Regionalteams sind befugt:

- In Ergänzung bestehender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern Einzelvereinbarungen zur Regelung personengebundener ergänzender Leistungen abzuschließen.
- Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ohne Bezug zur bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist nicht zulässig.

7.2 Fristen

(1) Die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von o.g. Vereinbarungen ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.

(3) Strittige Vereinbarungen, die ein Anrufen der Schiedsstelle erfordern treten nach Entscheidung durch die Schiedsstelle frühestens ab dem Tag des Einganges des Antrages bei der Schiedsstelle in Kraft.

(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der, der Entgeltvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen, können die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum abweichend von Ziffer 7.2.(1) zeitnah neu verhandelt und festgesetzt werden.



- (5) Die freien Träger haben mindestens 12 Wochen vor dem beantragten Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Anträge vollständig dem öffentlichen Träger vorzulegen. Kann der öffentliche Träger bis zum beantragten Zeitpunkt das Entgelt nicht berechnen bzw. einen Vertragsentwurf vorlegen, so erfolgt durch den öffentlichen Träger die Festsetzung eines vorläufigen Entgeltes.

7.3 Übergangsregelung

Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 30.06.2016 im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.



8 | Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom ab dem in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.
- (2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber jährlich zu informieren.
- (3) Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom die „RL für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)“ vom 25.07.2007 außer Kraft.

Potsdam, den _____

R. Tölke
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie

Synopse

Richtlinien Entgelte

SchoenfeldD

19.01.2016

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

Richtlinie 2007 (alt)	Richtlinie 2015 (neu)
<p data-bbox="147 209 360 236">1. Allgemeines</p> <p data-bbox="147 272 887 451">Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Entgeltvereinbarungen abgeschlossen worden sind.</p> <p data-bbox="147 456 887 544">Für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist gemäß § 78 e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.</p> <p data-bbox="147 580 887 759">Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt.</p> <p data-bbox="147 764 887 884">Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Qualitäts-, Entgelt und Leistungskommission des Fachbereiches Jugendamt der Landes-hauptstadt Potsdam überschritten werden.</p>	<p data-bbox="1429 209 1624 236">1. Präambel</p> <p data-bbox="965 277 2089 424">(1) Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.</p> <p data-bbox="1010 429 2089 517">Die Vereinbarungen sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. (§ 78b SGB VIII)</p> <p data-bbox="965 553 2089 705">(2) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist gemäß § 78e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe kann seine Zuständigkeit für den Abschluss von o.g. Vereinbarungen auch auf den Hauptbeleger der betreffenden Einrichtung übertragen.</p> <p data-bbox="965 742 2089 858">(3) Werden Einrichtungen und Dienste freien Träger zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 78b SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem öffentlichen Träger sowie dem freien Träger anzustreben (§ 77 SGB VIII)</p> <p data-bbox="965 895 2089 983">(4) Der freie Träger hat Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung, wenn das Angebot geeignet und zweckmäßig ist und er zur Erbringung der Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze der</p> <ul data-bbox="1084 1019 1357 1107" style="list-style-type: none">a) Leistungsfähigkeitb) Wirtschaftlichkeitc) Sparsamkeit <p data-bbox="1010 1144 1155 1171">geeignet ist.</p> <p data-bbox="965 1208 2089 1355">(5) Um eine Gleichbehandlung aller Träger, unter Berücksichtigung der Raum- und Personalstandards des Landes, zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt.</p> <p data-bbox="1010 1359 2089 1447">Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.</p>

2. Antragsverfahren

2.1 Antragsverfahren für stationäre / teilstationäre Einrichtungen

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) aktuelle Betriebserlaubnis
- b) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- c) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- d) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten

Im Falle, dass bei künftigen Verhandlungen die Nachweise für die Buchstaben a, c, f und g unverändert geblieben sind, werden diese Nachweise nicht erneut benötigt.

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-g einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben.

Bei evtl. daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Eine Ausnahme von der o.g. Regelung beinhaltet die Änderung (Leistungsanteile, Stellenanteile für pädagogisches Personal oder sonstige gravierende Änderungen) der Betriebserlaubnis. In diesem Fall werden die Anträge kurzfristig, sofern alle erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen vorgelegt haben, unter Berücksichtigung der Festlegungen der neuen Betriebserlaubnis bearbeitet.

2.2 Antragsverfahren für Projekte ohne Betriebserlaubnis

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss analog einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII für Projekte ohne Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- b) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- c) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- d) (*optional*) mittels formlose Berechnungsanlage für eine Fachleistungsstunde (gem. Ziffer 3.9 dieser Richtlinie)
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten
- h) Nachweis für Sonderleistungen
- i) Nachweis für sonstige Leistungen

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

	<p><u>Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen</u> Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Projekte ohne Betriebserlaubnis mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-i einzureichen.</p> <p>Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.</p> <p>Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben. Bei eventuell daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.</p> <p>Bei darauf folgenden Verhandlungen ist es nur notwendig, die Unterlagen erneut einzureichen, bei denen eine Änderung verzeichnet wurde.</p>
<p><u>2.4. Personalkosten</u></p> <p>Personalkosten für notwendiges Personal gemäß festgelegten Personalschlüssel werden, im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen (s. Anlage 1), für die ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des betreffenden Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur Höhe des Durchschnittswertes der entsprechenden Entgeltgruppe des TVöD/ VKA –Tarifgebiet Ost- berücksichtigt.</p> <p>Die gültigen Tarifbestimmungen des Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten in Kopie beizufügen.</p> <p>Der Durchschnittswert der entsprechenden Entgeltgruppe des TvöD/VKA wird aus dem Durchschnitt der Stufen 1 bis 6 der jeweiligen Entgeltgruppe ermittelt.</p>	<p style="text-align: center;">3 Allgemeine Festlegungen und Begriffsbestimmungen</p> <p>3.1 Personalkosten</p> <p>Personalkosten sind die Gesamtheit der durch den Einsatz von Arbeitnehmern entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), Insolvenzgeldumlage, U2 Umlage, Zulagen (einschließlich der Erzieherzulage), Zuschläge und Sonderzahlungen.</p> <p>Folgende Personalkosten werden im Bereich der <u>stationären / teilstationären Hilfen</u> finanziert :</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Leitungspersonal (lt. Betriebserlaubnis)▪ Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Betriebserlaubnis)▪ Pädagogisches Personal (lt. Betriebserlaubnis)▪ Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)▪ Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)▪ Hausmeister (lt. Schlüssel)

Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten in der jeweils gültigen Fassung des Tarifverträge des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE (Anlage Vergütungsgruppen vom 02.06.2015) nicht überschreiten. Das unter Ziffer 2 genannte Formblatt zur Berechnung eines Kostensatzes beinhaltet die tabellarische Übersicht und ist zwingend für jede Einrichtung auszufüllen.

Bei dem beschäftigten Leitungspersonal ist grundsätzlich eine 3-Jährige Berufserfahrung notwendig und nachzuweisen. Der Nachweis hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt eine Berücksichtigung nur bis nächstniedrigen Entgeltgruppe

Beantragte Personalkosten im Rahmen des pädagogischen Personals, welche die jeweiligen Festlegungen in der Betriebserlaubnis übersteigen, werden nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung diese im Rahmen des Einzelfalls als Sonderleistung zu vereinbaren.

Die in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Tarifbestimmungen des freien Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von LEQV in Kopie beizufügen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der Projekte ohne Betriebserlaubnis finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Schlüssel)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Schlüssel)
- Pädagogisches Personal (lt. Schlüssel)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Die o.g. Festlegungen gelten hier entsprechend.

3.2 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind gesetzliche und freiwillige Kosten, die nicht direkt zu den Personalkosten gem. Ziffer 3.1 gehören. Hierzu gehören Kosten für Aus- und Fortbildung, Supervision / Teamberatung, Beitrag zur Berufsgenossenschaft, sonstige Personalnebenkosten (Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Jubiläen, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung etc.) sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten.

2.1 Kapazität der Einrichtung

Die Kapazität der stationären und teilstationären Einrichtungen wird entsprechend der Festlegung in der Betriebserlaubnis festgesetzt. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

Die Kapazität für ambulante Projekte wird gesondert vereinbart.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Als ein ambulantes Projekt zählt das konkrete auf die Erbringung einer abgeschlossenen Leistung ausgerichtete Angebot eines Trägers im Rahmen einer festen Gruppe, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Für jedes ambulante Projekt liegt ein eigenes bestätigtes Konzept vor. Sofern sich mehrere teilstationäre Einrichtungen bzw. ambulante Projekte eines Trägers an einem Standort befinden, werden nur für jeweils die erste Einrichtung 0,5 Stelle Verwaltungspersonal sowie 0,5 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt. Für alle folgenden Einrichtungen/Projekte werden jeweils nur 0,25 Stelle Verwaltungspersonal und 0,25 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt.

3.3 Kapazität der Einrichtung

Als Kapazität der Einrichtung ist die maximale Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

3.4 stationäre Einrichtung

In einer stationären Einrichtung werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und daher die Gewährung von Unterkunft mit in die Leistung einbezogen ist.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.5 teilstationäre Einrichtung

In einer teilstationären Einrichtung werden Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut. Teilstationäre Leistungen werden immer außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.6 Projekte ohne Betriebserlaubnis

Als ein Projekt ohne Betriebserlaubnis zählt das konkrete auf die Erbringung einer Leistung ausgerichtete Angebot eines freien Trägers für ambulante teilstationäre Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (bspw. Hilfen gem. § 13 SGB VIII). Verhandelt wird i.d.R. analog der teilstationären Festlegungen dieser Richtlinie.

3.7 Freihaltgeld

Die Gewährung des Freihaltgeldes erfolgt gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Demnach wird bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gezahlt. Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.

3.8 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Betreuung junger Volljähriger in begründeten Einzelfällen, deren eigentliche Jugendhilfeleistung i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII beendet, das angestrebte Ziel der Verselbstständigung aber noch nicht gesichert worden ist.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die jungen Volljährigen, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Vordergrund stehen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

3.9 Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen. Zu den Bestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal-, Personalneben- und Sachkosten.

Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Werte.

3.10 betriebsnotwendige Investitionen

Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen können sein:

- Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten
- Mieten, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kraftfahrzeuge) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Die nach § 78c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Investition
- Begründung der Betriebsnotwendigkeit
- Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition
- vorgesehene Finanzierung – vollständiger Finanzierungsplan einschließlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung wird hier – entsprechend der Definition der DIN 31051, Ausg. Juni 2003 – als Oberbegriff, unter dem die Bereiche Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung zusammengefasst sind, verwendet.

Instandhaltung ist eine Maßnahme zur Bewahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustands (Soll-Zustand) sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen bzw. tatsächlichen Gebäudezustands (Ist-Zustand).

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung.

Gebäude, d.h. deren Konstruktion und Ausstattung, unterliegen der Alterung (z.B. Materialalterung, Versprödung), dem Verschleiß sowie dem Funktionsverlust aufgrund eintretender Bauschäden. Langfristiges Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Gebäudesubstanz unter Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Unter dem Begriff der Instandhaltung von Gebäuden werden i.allg. Begriffe wie z.B. Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Gebäuden zusammengefasst.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

Zinsen

Zinsen sind das Entgelt, welches ein Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Zinsen aus Fremdkapital erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Zinsen für Fremdkapital werden lt. Kreditvertrag anerkannt, maximal jedoch nur bis zur Höhe von 6%.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens), die selbstständiger Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Warenpreis ohne Vorsteuer, Nettowert) oder deren Einlagewert (Sacheinlage) für das einzelne Wirtschaftsgut netto 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Diese Wirtschaftsgüter verbleiben voraussichtlich mindestens 1 Jahr im Unternehmen, dienen dem Betriebsvermögen und werden pauschal im Kostensatz abgegolten (siehe Ziffer 4.8).

3.11 Abschreibungen

Mit Abschreibungen erfasst man im betrieblichen Rechnungswesen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen.

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Förderungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet (§ 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum **von 50** Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturkollekten, Mitgliedsbeiträge.

3.12 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.

2.2. Auslastungsgrad

- Vollstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Teilstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Ambulante Projekte = mindestens 90 %

2.3 Betreuungsschlüssel

2.3.1. stationäre Einrichtungen (Betreuer : Platzzahl)

- Leitungspersonal (pro Einrichtung max. 1,0 VZE) 1:18
- Stellvertreter / Grupp.-Dienst 1:40
- Pädagogisches Personal lt. BE
 - Heim / Außenwohngruppe (bei Betreuung von jungen Menschen mit anerkannter Behinderung zusätzlich 0,25 päd. Fachkraft pro Behinderten) 1:2,25
 - Gruppe mit innewohnendem Erzieher 1:3
 - Intensiv betreutes Wohnen 1:3
 - Regelmäßig betreutes Wohnen 1:5
 - Zeitweilig betreutes Wohnen 1:8
 - Nachbetreuung 1:10
 - Mutter-Kind-Betreuung (gem. § 19 KJHG Mutter und Kind gelten als eine Betreuungseinheit) 1:3
- Verwaltungspersonal 1:18
- Wirtschaftsdienst (hauswirtschaftliches Personal, Hausmeister, Küchenpersonal, sonstiges Personal) 1:18

2.3.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte (pro Einrichtung / Projekt)

- Leitungspersonal 0,25 Stellen pro Einrichtung / Projekt

4 Kennziffern für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

4.1 Auslastungsgrad

laut Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII)

▪ stationäre Einrichtungen	mindestens 90 %
▪ teilstationäre Einrichtungen	mindestens 90 %

4.2 Betreuungsschlüssel (Betreuer : Platzzahl)

Der Betreuungsschlüssel für die nachfolgenden Positionen werden gemäß den Festlegungen der Betriebserlaubnis stationär und teilstationär berücksichtigt :

▪ Leitungspersonal
▪ Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst
▪ Pädagogisches Personal

Zusätzlich zu den Regelungen der Betriebserlaubnis werden folgende Positionen anerkannt:

Positionen	stationär	teilstationär
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst ¹	Schlüssel 1:18	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister ²	Schlüssel 1:30	Schlüssel 1:30
▪ (Stellvertreter / Gr. Dienst) ³	Schlüssel 1:40	Schlüssel 1:40

¹Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im stationären Bereich gewährt :

- Heimgruppen
- Außenwohngruppen
- Gruppen mit innewohnendem Erzieher
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Wohngemeinschaften ohne betreuungsfreie Zeiten
- Wohngemeinschaften mit betreuungsfreien Zeiten (Schlüssel 1:30)
- Betreutes Einzelwohnen (Schlüssel 1:30)
- Notdienste

Synopsis Richtlinien Entgelte 01/2016

- Pädagogisches Personal lt. BE ansonsten
max. 1,0 päd.
Fachkraft pro 4
Kinder
- Verwaltungspersonal 0,5 Stellen pro
Einrichtung /
Projekt
- Wirtschaftsdienst 0,5 Stellen pro
(Küchenpersonal,
hauswirtschaftliches Personal,
Hausmeister, sonstiges Personal) Einrichtung /
Projekt

2.5 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden in nachgewiesener Höhe bis zu folgender Höhe berücksichtigt :

- Aus- und Fortbildung bis 0,5 % der
(ohne Reisekosten u.
Supervision) Bruttopersonalkosten
- Supervision / bis 0,8 % der
Teamberatung Bruttopersonalkosten
für päd. Personal
- Beitrag bis 0,6 % der
Berufsgenossenschaft Bruttopersonalkosten
(einschließlich Verbands- und
Organisationsbeiträge)
- Beihilfen, sonstige in nachgewiesener
Zuwendungen (tarifliche
Höhe
Zuschläge, Nachtzuschlag,
Trennungsschädigung,
Umzugsvergütung, Beihilfen,
Unterstützungen)
- Sonstige Personalkosten in nachgewiesener
(Dienstschutzbekleidung,
Kosten nach dem
Höhe
Arbeitssicherheitsgesetz)

Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im **stationären Bereich** nicht gewährt :

- Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Für den **teilstationären Bereich** wird der Wirtschaftsdienst vollumfänglich gewährt.

Der Wirtschaftsdienst umfasst sämtliches sonstiges Personal wie Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Wirtschaftskräfte.

²Der Hausmeister wird nur bei Einrichtungen gewährt, die sich im Eigentum des freien Trägers befinden. Diese Regelung trifft sowohl den **stationären Bereich**, als auch den **teilstationären Bereich**.

³Sofern in der Betriebserlaubnis keine weiteren Festlegungen getroffen wurden, gilt dieser Schlüssel.

4.3 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Aus- und Fortbildung</u> (ohne Reisekosten und Supervision)	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Supervision / Teamberatung</u>	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Beitrag Berufsgenossenschaft</u> (einschl. Verbands- u. Organisationsbeiträge) mit entsprechendem Nachweis, sind Abweichungen möglich	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Sonstige Personalnebenkosten</u> (z.B. Trennungsschädigung, Umzugsvergütung, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt etc.)	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

2.6 Verwaltungskosten

(damit sind alle anfallenden Kosten für Verwaltungsbedarf, einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs- Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten abgeegolten)

- stationäre Einrichtungen max. 4 % der Personalkosten
- teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte max. 3 % der Personalkosten

2.7 Sachkosten (pro Platz und Tag)

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

2.7.1. stationäre Einrichtungen

- Lebensmittel max. 4,70 EUR/ Tag
- Medizinischer Aufwand max. 0,04 EUR/ Tag
(Kosten für Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Hausapotheke)
- Versicherungen (außer Kfz-Versicherungen) max. 0,70 EUR/ Tag
- Betreuungsaufwand max. 3,40 EUR/ Tag
 - Freizeitgestaltung
 - Kultureller Aufwand
 - Beschäftigungs- und Therapiematerial
 - Lehr- und Lernmittel
 - Körperpflege, Hygieneartikel, Friseur

<u>Verwaltungskosten / Overheadkosten</u> (Kosten für Verwaltungsbedarf einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Overheadkosten)	bis 7,0 % der Gesamtbruttopersonalkosten	bis 6,0 % der Gesamtbruttopersonalkosten
---	---	---

4.4 Sachkosten (pro Platz und Tag)

Sachkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Lebensmittel</u> (einschließlich Anteil zur Teilnahme am Schulessen)	= 5,30 EUR	= 3,00 EUR
<u>Medizinischer Aufwand</u> (Kosten für Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Grundausrüstung Hausapotheke)	= 0,10 EUR	= 0,10 EUR
<u>Versicherungen</u> (außer Kfz-Versicherungen)	= 0,70 EUR	= 0,70 EUR
<u>Betreuungsaufwand</u> (Kosten für Freizeitgestaltung, kultureller Aufwand, Beschäftigungs- und Therapiematerial, Lehr- und Lernmittel, Körperpflege, Hygienematerial, Friseur, Spielmaterial)	= 3,40 EUR	= 2,35 EUR

2.7.2. teilstationäre Einrichtungen

- Lebensmittel max. 2,70 EUR/ Tag
- Medizinischer Aufwand max. 0,04 EUR/ Tag
(Kosten für Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Hausapotheke)
- Versicherungen (außer Kfz-Versicherungen) max. 0,70 EUR/ Tag
- Betreuungsaufwand max. 2,35 EUR/ Tag
 - Freizeitgestaltung
 - Kultureller Aufwand
 - Beschäftigungs- und Therapiematerial
 - Lehr- und Lernmittel

2.4. Bewirtschaftungskosten (pro Platz)

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

2.8.1. stationäre Einrichtungen

a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger

- Kaltmiete = **max. 4,36 EUR/Tag**
(25 m²pro Platz x 5,30 € pro m² x 12 Monate : 365 Tage)

Die Höhe der anerkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung - unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis - unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, er nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betreffenden

4.5 Bewirtschaftungskosten (pro Platz und Tag)

Bewirtschaftungskosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Wirtschaftsbedarf</u> (Kosten für Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)	= 1,13 EUR	= 1,13 EUR
<u>Fahrzeughaltung / Fahrtkosten⁴</u> (Kosten für Treibstoff, Schmiermittel, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung)	= 3,00 EUR	= 3,00 EUR
<u>Gartenpflege</u> (wenn ein Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)	= 0,15 EUR	= 0,15 EUR
<u>Gebühren</u> (Kosten für GEZ, Überprüfung elektrischer Betriebsmittel)	= 0,54 EUR	= 0,54 EUR

⁴Die Unabweisbarkeit der Nutzung eines Fahrzeuges ist schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, werden die beantragten Kosten nicht anerkannt.

Jugendlichen übernommen wird.

- Bewirtschaftungskosten = **max. 3,09 EUR/Tag**
(Betriebskosten, einschließlich Wasser und Heizung sowie Energie)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**
(wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar = **max. 2,00 EUR/Tag**

Die Höhe der anzuerkennenden Kaltmiete wird beim „betreuten Einzelwohnen“ sowie bei der Unterbringung von Mutter und Kind, gesondert verhandelt und festgelegt. Sofern Fahrzeug in der Einrichtung vorhanden und der unabwiesbare Bedarf nachgewiesen wird

b) Einrichtung im Eigentum des Trägers

- Nutzungsentschädigung für eigenes Grundstück = **max. 4,36 EUR/ Tag**
(damit sind alle Aufwendungen für die Substanzerhaltung/ Abschreibung/ mögliche Erbpachtzinsen für Gebäude und Außenflächen abgegolten)

4.6 Miet- und Betriebskosten (pro Platz und Tag)

Miet- und Betriebskosten werden entsprechend Nachweis bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Kaltmiete (Mietobjekt)</u> (Kosten der Kaltmiete im Rahmen des entsprechenden Mietvertrages)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
<u>Nutzungsentgelt Eigentum</u> (Kosten für die Substanzerhaltung)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
<u>Betriebskosten</u> (Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung)	max. 3,79 EUR	max. 3,09 EUR

4.7 Mietkosten für das betreute Einzelwohnen

Die Höhe der anererkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis, unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, der nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betroffenen Jugendlichen übernommen wird.

- Bewirtschaftungskosten = **max. 3,96 EUR/Tag**
(Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr Brennstoffe/
Heizkosten, Energie Müllabfuhr, Schornsteinfeger,
sonstige Abgaben, sonstige
Bewirtschaftungskosten.
Schädlingsbekämpfung)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und
Fensterreinigung, Wäschereinigung,
Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer,
Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**
(wenn Garten vorhanden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar
= **max. 2,00 EUR/ Tag**

2.8.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte

a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger

- Kaltmiete = **max. 3,55 EUR/ Tag**
(14 m² pro Platz x 5,30 € pro m² x 12 Monate :
251 Tage)
- Bewirtschaftungskosten = **max. 2,16 EUR/Tag**
(Betriebskosten, einschließlich Wasser und
Heizung sowie Energie)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und
Fensterreinigung, Wäschereinigung,
Hausschmuck)

- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**
(wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)
- Ersatzbeschaffung/Instandhaltung von Inventar = **max. 2,00 EUR/Tag**

b) Einrichtung im Eigentum des Trägers

- Nutzungsentschädigung für eigenes Grundstück = **max. 3,55 EUR/ Tag**
(damit sind alle Aufwendungen für die Substanzerhaltung/ Abschreibung/ mögliche Erbpachtzinsen für Gebäude und Außenflächen abgegolten)
- Bewirtschaftungskosten = **max. 2,77 EUR/Tag**
(Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr Brennstoffe/ Heizkosten, Energie, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, sonstige Abgaben, sonstige Bewirtschaftungskosten. Schädlingsbekämpfung)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**
(wenn Garten vorhanden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar = **max. 2,00 EUR/ Tag**

4.8 Investitionsfolgekosten (pro Platz und Tag)

Die Investitionsfolgekosten werden entsprechend eines Nachweises bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte, Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)</u> ⁵	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Instandhaltung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers)	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Abschreibung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> (Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Abschreibung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers, Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital</u> (Finanzierung der Zinsen auf Grund von aufgenommenem Fremdkapital, keine Tilgung des Fremdkapitals)	= lt. Kreditvertrag max. 6 %	= lt. Kreditvertrag max. 6 %

Investitionsfolgekosten sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Die Anerkennung von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der öffentliche Träger der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. (§ 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.)

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

⁵Die Instandhaltung von Inventar, technischen Anlagen und Geräten, sowie Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) werden mit den o.g. Werten als sofortiger Betriebsausgabenabzug in den Kostensatz kalkuliert.

5 Kennziffern für Projekte ohne Betriebserlaubnis

5.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad für Projekte ohne Betriebserlaubnis wird in Höhe von mindestens 90 % festgelegt.

5.2 Betreuungsschlüssel

Die Regelung des Betreuungsschlüssels wird wie folgt geregelt:

Positionen	Projekte ohne BE
▪ Leitungspersonal	0,25 VZE pro Projekt
▪ Pädagogisches Personal	Verhandlungsbasis ⁶
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister ⁷	Schlüssel 1:30

5.3 Festlegungen für ambulante Projekte ohne Betriebserlaubnis

Projekte ohne Betriebserlaubnis werden analog den Kennziffern für teilstationäre Hilfen zur Erziehung verhandelt. Die Kennziffern 4.3 bis 4.8 finden entsprechende Anwendung.

Abweichungen von diesen Festlegungen können vom freien Träger beantragt werden. Ein begründeter Nachweis ist beizufügen. Ein allgemeines Recht auf Anerkennung dieser Abweichungen durch den öffentlichen Träger besteht nicht.

5.4 Sonderleistungen

Für Projekte ohne Betriebserlaubnis können Sonderleistungen (bspw. Taschengeld) außerhalb dieser Richtlinie verhandelt werden. Diese Sonderleistungen müssen konzeptionell geregelt sein. Weiterhin muss der freie Träger, als auch der öffentliche Träger dieser Sonderleistung zustimmen.

⁶Das pädagogische Personal wird je nach Art und Konzeptionierung des Projektes zwischen dem öffentlichen Träger und freien Träger abgestimmt und gemeinsam festgelegt.

⁷Nur bei Eigentum des freien Trägers

Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für Fachleistungsstunden

3.1 Fachleistungsstunden für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen/ Nachbetreuung durch stationäre Einrichtungen

Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf 1.632 Arbeitsstunden festgelegt.

Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden unmittelbar für den Klienten zu erbringen
Zusätzlich können zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen pauschal 1,5 % der Personalkosten geltendgemacht werden .

Der Verfahrensweg zur Ermittlung des Entgeltes für die Fachleistungsstunde für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen ist in der Anlage 2 festgelegt.

6 Kennziffern für Leistungen der Nachbetreuung im Rahmen dieser Richtlinie

6.1 Fachleistungsstunde für Nachbetreuung (siehe Ziffer 3.8 dieser Richtlinie)

Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Richtlinie, wird das Entgelt einer Fachleistungsstunde für die zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen sowie ambulante Betreuung durch stationäre Einrichtungen wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf **1.648 Arbeitsstunden** (*Wert richtet sich nach den aktuell gültigen und verhandelten Kapazitäten für flexible ambulante Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII*) festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden zu 90 % unmittelbar für den Klienten zu erbringen.

b) Bei der Bemessung der Höhe des Entgeltes werden, unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben die Personalkosten für

1,00 VZE Erzieher (S 8)

oder

1,00 VZE Sozial- / Heilpädagoge (S 11)

berücksichtigt.

c) Für allgemeine Sach- und Verwaltungskosten (enthalten u.a. Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten) werden 5 % der Personalkosten berücksichtigt.

d) Für Fortbildung werden 5 % der pädagogischen Personalkosten berücksichtigt.

e) Kosten für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden mit jeweils 0,1 VZE anerkannt.

Die Verhandlung und Festsetzung der Höhe des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde erfolgt mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie und wird künftig trägerbezogen, um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifbestimmungen zu gewährleisten, ausgehandelt.

Die Verhandlung auf Festsetzung des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde für Nachbetreuung ist durch den freien Träger gem. Antragsformular Nachbetreuung zu beantragen.

3. Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Richtlinie im Fachbereich Jugendamt

Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Qualitäts-, Entgelt- und Leistungsvereinbarungen

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Potsdam
- für Einrichtungen wo das Jugendamt Potsdam Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für überregionale teilstationäre und ambulante Angebote obliegt dem Bereich Service des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam.

Die regionalen Arbeitsgruppen des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit sind befugt:

- für spezielle regionalbezogene Projekte mit dem jeweiligen Träger in der Region, unter Beachtung der o.g. Richtlinie sowie unter Beachtung der Unterschrifts-befugnis für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Unterschriftenordnung des Fachbereiches Jugendamt) , Entgelte zu verhandeln und Leistungsverträge abzuschließen. (Eine Nutzung der vereinbarten Leistungen ist auch für die anderen Regionalteams im Rahmen des vom zuständigen Regionalteam vereinbarten Leistungsumfang möglich)
- Vereinbarungen mit allen Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen

7 Zuständigkeiten und Fristen

7.1 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (gem. § 78 a ff. SGB VIII)

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam
- für Einrichtungen, wo der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für stationäre, teilstationäre und Projekte ohne Betriebserlaubnis

obliegt dem Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann anderen Hauptbelegern in seinem Zuständigkeitsbereich das Recht auf die Verhandlung von LQEV abtreten/übertragen.

- (2) Der Leiter des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit bzw. die zuständigen Arbeitsgruppenleiter der Regionalteams sind befugt:

- In Ergänzung bestehender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern Einzelvereinbarungen zur Regelung personengebundener ergänzender Leistungen abzuschließen.
- Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ohne Bezug zur bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist nicht zulässig.

7.2 Fristen

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von o.g. Vereinbarungen ist nicht zulässig.

- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.

- (3) Strittige Vereinbarungen, die ein Anrufen der Schiedsstelle erfordern treten nach Entscheidung durch die Schiedsstelle frühestens ab dem Tag des Einganges des

<p>5. Übergangsregelungen</p> <p>Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 31.12.2007 im Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.</p>	<p>Antrages bei der Schiedsstelle in Kraft.</p> <p>(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der, der Entgeltvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen, können die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum abweichend von Ziffer 7.2.(1) zeitnah neu verhandelt und festgesetzt werden.</p> <p>(5) Die freien Träger haben mindestens 6 Wochen vor den beantragten Zeitraum des Vertragsschlusses die Anträge vollständig dem öffentlichen Träger vorzulegen. Kann der öffentliche Träger in der vorgeschriebenen Frist das Entgelt nicht berechnen, so sendet er dem freien Träger ohne Antrag ein vorläufiges Entgelt zu.</p> <p>7.3 Übergangsregelung</p> <p>Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 30.06.2016 im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.</p>
--	--

6. Schlussbestimmungen:

Die vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss der Qualitäts-, Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der Stadt Potsdam vom 25.10.2007, ab 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten mit Wirkung vom 01.01.2008 die beschlossenen „Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Bereiches Jugendamt der Stadt Potsdam“ vom 13.05.2003 außer Kraft.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom ab dem in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.
- (2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber jährlich zu informieren.
- (3) Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom die „RL für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)“ vom 25.07.2007 außer Kraft.

Potsdam, den _____

R. Tölke
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie

**Aufstellung
der bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigungsfähigen
Vergütungsgruppen**

Eine Berücksichtigung der Personalkosten für die jeweiligen Arbeitsaufgaben erfolgt entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des jeweiligen Trägers, maximal bis zur Höhe der festgelegten Entgeltgruppe gemäß TvöD/VKA-Ost. Die für die jeweilige Tätigkeit geforderte Qualifikation ist nachzuweisen. Bei nicht vorliegender Qualifikation erfolgt eine Einstufung in die niedrigste Entgeltgruppe der jeweiligen Aufgabengruppe

- **Leitungspersonal (Einrichtungen ab 18 Plätze)**
 - Diplom- Sozialpädagoge **max. EG 12**
 - Diplom- Sozialarbeiter **max. EG 12**
 - Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä. **max. EG 12**
 - Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 11**
 - Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 11**
 - Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Heimbereich **max. EG 10**
- **Leitungspersonal (Einrichtungen bis 17 Plätze)**
 - Diplom- Sozialpädagoge **max. EG 11**
 - Diplom- Sozialarbeiter **max. EG 11**
 - Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä. **max. EG 11**
 - Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 10**
 - Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 10**

Aufstellung

**der bei der Entgeltverhandlung berücksichtigungsfähigen
Vergütungsgruppen und Tätigkeiten**

Berücksichtigt werden grundsätzlich die Festlegungen im Rahmen der Betriebserlaubnis. Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE nicht überschreiten. Die Protokollerklärungen des TVöD SuE finden Anwendung. Herangezogen wird die notwendige Qualifikation zur Erbringung der Leistung. Darüber hinausgehende Leistungen werden i.d.R. nicht durch den öffentlichen Träger anerkannt.

Stationärer / Teilstationärer Bereich / Projekte ohne Betriebserlaubnis

1. Leitungspersonal (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Voraussetzung mind. 3-jährige Berufserfahrung	EG 12 / S 18
2. Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Einstufung	EG 11 / S 17
3. Pädagogisches Personal (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Erzieher	S 8
▪ innewohnender Erzieher	S 8
▪ Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit entsprechend. Abschluss	S 11 – S 14
▪ Sozialarbeiter / Sozialpädagogen ohne entsprechend. Abschluss	S 8
▪ Therapeuten (nur mit Hochschulabschluss)	S 17
▪ Kinder- und Jugendpsychotherapeut	S 11 – S 12
▪ Psychologen	EG 13
▪ Diplom-Heilpädagoge	S 11 / S 12
▪ Heilpädagoge	S 8
4. Verwaltungspersonal (Schlüssel 1:24)	
▪ Einstufung	EG 6

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

<ul style="list-style-type: none"> - Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Heimbereich max. EG 9 • Sozialpädagogische Fachkräfte - Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung nach zweijähriger Bewährung max. EG 10 - Heilpädagoge max. EG 10 - Staatlich anerkannter Erzieher mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten max. EG 9 - Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung max. EG 9 - Heimerzieher mit Fachschulausbildung nach vierjähriger Bewährung max. EG 9 - Staatlich anerkannte Erzieher max. EG 8 - Heimerzieher mit Fachschulausbildung max. EG 8 - Horterzieher mit Fachschulausbildung max. EG 8 - Kindergärtner max. EG 8 - Krippenerzieher max. EG 8 • Verwaltungsfachkraft max. EG 8 • Hausmeister max. EG 4 • hauswirtschaftliches Personal max. EG 2 Ü 	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #d9e1f2;">5. Wirtschaftsdienst (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">▪ Einstufung</td> <td style="text-align: right;">EG 2 Ü</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #d9e1f2;">6. Hausmeister (Schlüssel 1:30)</td> </tr> <tr> <td>▪ Einstufung</td> <td style="text-align: right;">EG 4</td> </tr> </table> <p>Im Rahmen des pädagogischen Personals werden Teamleiter nicht anerkannt, sofern diese nicht in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.</p> <p>Die hier angegebenen Entgeltgruppen bilden die jeweiligen maximalen Einstufungen für die entsprechenden Tätigkeiten, die bei der Verhandlung von Entgelten Berücksichtigung finden. Einstufungen die über den hier festgelegten Entgeltgruppen liegen werden nicht anerkannt.</p>	5. Wirtschaftsdienst (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)		▪ Einstufung	EG 2 Ü	6. Hausmeister (Schlüssel 1:30)		▪ Einstufung	EG 4
5. Wirtschaftsdienst (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)									
▪ Einstufung	EG 2 Ü								
6. Hausmeister (Schlüssel 1:30)									
▪ Einstufung	EG 4								